

Einführung in das Kapitalertragsteuerrecht

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
I. Überblick zu §§ 43–45 d		2. Verhältnis zu anderen nationalen Vorschriften	
1. Gesetzesaufbau der §§ 43–45 d		a) Verhältnis zum KStG und zur AO	21
a) Systematik des Kapitalertragsteuer-Abzugs	1	b) Verhältnis zum KAGG und AusInvestmG	22
b) Regelungsinhalt der §§ 43–45 d im einzelnen	2	3. Verhältnis zu den Doppelbesteuerungsabkommen	
2. Arten der Kapitalertragsteuer	3	a) Grundzüge der DBA-Regelungen für Kapitalerträge	23
II. Rechtsentwicklung der §§ 43–45 d	4	b) DBA-Sonderregelungen für Kapitalerträge in bestimmten Fällen	24
III. Bedeutung der Kapitalertragsteuer		VI. Zurechnung der Kapitalerträge	25
1. Wesen der Kapitalertragsteuer		VII. Ermittlung der abzugspflichtigen Kapitalerträge	26
a) Rechtsnatur der Kapitalertragsteuer	5	VIII. Verfahrensfragen	
b) Quellensteuercharakter der Kapitalertragsteuer	6	1. Einbehalten, Anmelden und Abführen der Kapitalertragsteuer	
c) Objektsteuermerkmale der Kapitalertragsteuer	7	a) Einbehalten der Kapitalertragsteuer (§ 44)	27
2. Verfassungsmäßigkeit der Kapitalertragsbesteuerung	8	b) Anmeldung und Abführen der Kapitalertragsteuer (§ 45 a Abs. 1)	28
3. Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der EU	9	2. Kapitalertragsteuer-Bescheinigung (§ 45 a Abs. 2–6)	29
4. Bedeutung des Steuerabzugs im Rahmen des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens	10	3. Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44 a)	30
IV. Geltungsbereich der Kapitalertragsteuer-Vorschriften		4. Erstattung der Kapitalertragsteuer (§ 44 b und § 44 c)	
1. Sachlicher Geltungsbereich	15	a) Erstattung nach § 44 b Abs. 1 und § 44 c	31
2. Persönlicher Geltungsbereich	16	b) Erstattung nach § 44 b Abs. 2–4	32
3. Anwendung bei Auslandsbeziehungen	17	c) Erstattung nach anderen Vorschriften	33
V. Verhältnis des Steuerabzugs zu anderen Vorschriften		d) Erstattung nach DBA	34
1. Verhältnis zu anderen Vorschriften des EStG	20	5. Prüfungsvorbehalt der Finanzverwaltung	35

Autoren: Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Richter am FG, Barsinghausen
 Dipl.-Kfm. Gisbert **Irmer**, Steuerberater, Gräfelting.
 Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München.

I. Überblick zu §§ 43–45 d

1. Gesetzesaufbau der §§ 43–45 d

1 a) Systematik des Kapitalertragsteuer-Abzugs

Bereits seit 1920 hält es der Gesetzgeber zur Sicherung des Steueraufkommens für erforderlich, die ESt. bzw. KSt. auf bestimmte Einnahmen aus Kapitalvermögen im Steuerabzugsverfahren zu erheben. Seitdem ist die Steuererhebung im Bereich der Kapitaleinkünfte durch den Steuerabzug vom Kapital geprägt. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften dazu finden sich in §§ 43–45 d. Die KapErtrSt. ist – wie die LSt. – keine eigenständige Steuerart, sondern lediglich eine besondere Erhebungsform der ESt. oder KSt. (BFH v. 14. 2. 73 I R 77/71, BStBl. II S. 452). Der systematische Aufbau der Vorschriften – soweit überhaupt von einer systematischen Regelung gesprochen werden kann – orientiert sich an den unterschiedlichen Arten der KapErtrSt.:

- allgemeine KapErtrSt. (s. Anm. 3),
- KapErtrSt. auf KStVergütung (s. Anm. 3).

Übersicht über den Gesetzesaufbau der §§ 43–45 d:

ESt.-Vorschrift	Regelungsinhalt
§ 43	Kapitalerträge mit Steuerabzug und ergänzende Regelungen
§ 43 a	Steuersätze, Bemessungsgrundlagen und Stückzinstopf
§ 44	Entrichtung der allgemeinen KapErtrSt.
§ 44 a	Abstandnahme vom Steuerabzug
§ 44 b	Erstattung von KapErtrSt.
§ 44 c	Erstattung der KapErtrSt. an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen
§ 44 d	Bemessung der KapErtrSt. bei bestimmten KapGes.
§ 45	Ausschluß der KapErtrStErstattung
§ 45 a	Anmeldung und Bescheinigung der allgemeinen KapErtrSt.
§ 45 b	Steuerabzug bei Erträgen aus Altanleihen (Kuponsteuer alter Art)
§ 45 c	Entrichtung der KapErtrSt. auf Einnahmen aus der Vergütung von KStErhöhungen
§ 45 d	Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

Regelungen für alle Arten von Kapitalerträgen, die der KapErtrSt. unterliegen: In § 43 Abs. 1 werden zunächst alle Arten von Einnahmen aus Kapitalvermögen – bis auf § 20 Abs. 1 Nr. 5 – aufgezählt, bei denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist; s. Anm. 15. Die folgenden Abs. 2–4 enthalten ergänzende Bestimmungen dazu. In § 43 a finden sich Vorschriften über die Steuersätze und Bemessungsgrundlagen der KapErtrSt., die ebenfalls für alle Einnahmearten des § 43 gelten. Für Zinserträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 sowie Satz 2 regelt § 43 a Abs. 3 die Berücksichtigung von gezahlten Stückzinsen beim Steuerabzug (sog. Stückzinstopf).

Regelungen für die allgemeine KapErtrSt.: Die Vorschriften über die Entrichtung der allgemeinen KapErtrSt. finden sich in § 44. Die Vorschrift regelt insbesondere, wer zu welchem Zeitpunkt die KapErtrSt. einzubehalten hat. Für Zinserträge wird die „auszahlende Stelle“ als Abzugsverpflichteter bestimmt. Anschließend folgen für bestimmte Kapitalerträge in §§ 44 a–44 c die Vorschriften über die Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44 a) und die Erstattung der KapErtrSt. (§§ 44 b, 44 c) sowie in § 45 Regelungen über den Ausschluß der Erstattung an Erwerber von Dividenden- oder Zinsscheinen. § 45 a regelt das Anmelde- und Bescheinigungsverfahren für die kaperttrstpfll. Erträge des § 43 außer für Erträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6.

Nach wie vor ist im Gesetz die sog. KuponSt. alter Art in Höhe von 30 vH auf Zinsen bestimmter Altanleihen, die vor 1955 emittiert wurden (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 iVm. § 43 a Abs. 1 Nr. 2), enthalten (s. Anm. 3). Die ESt. ist bei diesen Kapitalerträgen nach § 45 b grds. abgegolten. Zur geplanten Streichung s. Anm. 4 aE. Die sog. KuponSt. neuer Art, die für Zinserträge aus festverzinslichen Anleihen in Ausländerbesitz galt, mit Wirkung vom 1. 8. 84 (§ 52 Abs. 27 a EStG 1985) entfallen (zu Einzelheiten BMF v. 13. 11. 84, BStBl. I 1985 S. 7).

Gewinnausschüttungen und Vergütungen von KSt. ins Ausland unterliegen bei bestimmten KapGes. auf Antrag nach § 44 d keinem Steuerabzug.

§ 45 d verpflichtet die abführenden Stellen (Schuldner der Kapitalerträge oder auszahlende Stelle) zu bestimmten Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen, das diese Informationen auf Verlangen an die Bundesanstalt für Arbeit und die Sozialleistungsträger (§ 45 d Abs. 3) weiterleiten darf.

Regelungen für die KapErtrSt. auf KStVergütung: Die Entrichtung der KapErtrSt. auf Einnahmen aus der Vergütung von KStErhöhungen nach § 36 e oder § 52 KStG ist gesondert in § 45 c geregelt.

b) Regelungsinhalt der §§ 43–45 d im einzelnen

2

§ 43 führt in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–8 und Satz 2 die Abzugstatbestände für die KapErtrSt. auf und enthält dazu in Abs. 2–4 ergänzende Regelungen.

§ 43 a enthält die Vorschriften über die Bemessungsgrundlagen und die Steuersätze einschließlich der Regelungen über den sog. Stückzinstopf.

§ 44 regelt für die Abzugstatbestände des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5 (s. auch Anm. 4 aE), 7 und 8 und Satz 2 die Entrichtung der allgemeinen KapErtrSt.

§ 44 a ermöglicht, bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 8 sowie Satz 2 unter bestimmten Voraussetzungen (Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung) vom Steuerabzug Abstand zu nehmen.

§ 44 b sieht die Erstattung der von Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 einbehaltenen und abgeführten KapErtrSt. vor; sie ist möglich an nicht zu veranlagende unbeschränkt EStpfll. (natürliche Personen) oder an Stpfll., die durch Freistellungsauftrag freigestellte Kapitalerträge erzielt haben.

§ 44 c räumt einen Anspruch auf Erstattung der vollen bzw. hälftigen KapErtrSt. für bestimmte gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecken dienende inländische Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen sowie inländischen Stiftungen und jur. Pers. des öffentlichen Rechts ein.

§ 44 d nimmt auf Antrag die Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bei bestimmten KapGes. vom Steuerabzug aus.

§ 45 schließt die Erstattung der KapErtrSt. – mit Ausnahme der Veräußerung des Dividendenscheins iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 45 Satz 2) – aus,

wenn Dividendenerträge an einen anderen als den Inhaber der Kapitalbeteiligung ausgezahlt werden. Die Erstattung an einen Erwerber von Zinsscheinen iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bleibt dagegen ausgeschlossen.

§ 45 a regelt für die Abzugstatbestände des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5 (s. auch Anm. 4 aE), 7, 8 sowie Satz 2 (allgemeine KapErtrSt.) die KapErtrStAnmeldung und die Ausstellung von KapErtrStBescheinigungen.

§ 45 b bestimmt, daß die ESt. auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Zinsen aus Altanleihen) mit dem Steuerabzug abgegolten ist, soweit der StPfl. wegen der Abzugsbeträge nicht in Anspruch genommen werden kann; zur geplanten Streichung s. Anm. 4 aE.

§ 45 c bestimmt für den Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (Einnahmen aus KStVergütungen), wie die KapErtrSt. zu entrichten ist. Die KapErtrSt. entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die KSt. vergütet wird. Das Bundesamt für Finanzen hat in diesem Zeitpunkt den Steuerabzug für Rechnung des Vergütungsberechtigten (§ 36 e, § 52 KStG) vorzunehmen.

§ 45 d ordnet für alle, die den Steuerabzug vorzunehmen haben, die Verpflichtung an, bestimmte Daten aus den Freistellungsaufträgen an das Bundesamt für Finanzen zu übermitteln (s. Anm. 35). Diese Mitteilungen dürfen ausschließlich zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer StStraftat oder eines Bußgeldverfahrens verwendet werden (Abs. 2). Zur Überprüfung des Leistungsbezugs dürfen die Mitteilungen auf Verlangen an die Sozialleistungsträger weitergegeben werden (Abs. 3).

3 2. Arten der Kapitalertragsteuer

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Erhebungsmodalitäten wird die KapErtrSt. heute in zwei (bis 1984 drei) Arten eingeteilt:

Die allgemeine KapErtrSt. auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5, 7, 8 sowie Satz 2 wird ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners, also des Gläubigers der Kapitalerträge, von der Gesamtsumme der zu einem bestimmten Zeitpunkt zufließenden Kapitalerträge erhoben. Sie ist im Zuflußzeitpunkt vom Schuldner oder der auszahlenden Stelle einzubehalten und abzuführen, ohne daß die endberechtigten Gläubiger (zB Aktionäre, Anleiheinhaber) bekannt sein müssen.

Die allgemeine KapErtrSt. hat drei Unterarten:

- die allgemeine KapErtrSt. von 25 vH auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–4 und Nr. 6 und
- die allgemeine KapErtrSt. von 30 vH auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 (Zinsabschlag) und
- die Kuponsteuer *alter Art* von 30 vH auf Kapitalerträge aus bestimmten Altanleihen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5). Sie hat sowohl bei unbeschränkter (§ 45 b) als auch bei beschränkter StPfl. (§ 50 Abs. 5) Abgeltungswirkung. Zur geplanten Streichung s. Anm. 4 aE.

Zu den dem Steuerabzug unterliegenden Kapitalerträgen gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben oder an Stelle der in den Nr. 1–8 bezeichneten Kapitalerträgen gewährt werden.

In den beiden ersten Fällen ist die KapErtrSt. bei unbeschränkter StPfl. auf die ESt. anrechenbar (§ 36 Abs. 2 Nr. 2). Für beschränkte StPfl. hat sie Abgeltungscharakter (§ 50 Abs. 5 Satz 1).

Die KapErtrSt. auf Einnahmen aus der KStVergütung (Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) entsteht und ist nur dann einzubehalten, wenn ein KStErhöhungsbetrag nach § 36 e oder § 52 KStG vergütet wird. Hier kann der Steuerabzug nur vom Bundesamt für Finanzen als der Stelle vorgenommen werden, die die KSt. vergütet (§ 45 c).

Die Kuponsteuer neuer Art als bis 1984 dritte Art der KapErtrSt. wurde von 1965 bis 1984 auf Zinsen aus Anleihen und Forderungen sowie auf Stückzinsen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG 1983 erhoben. Die die KuponSt. neuer Art betreffenden Vorschriften in den §§ 43–45 d aF wurden durch das StBereinigungsG 1985 für Kapitalerträge, die ab 1. 8. 84 zufließen, aufgehoben.

Die Kuponsteuer neuer Art unterschied sich vor allem von der allgemeinen KapErtrSt. dadurch, daß sie im Normalfall nur von Zinszahlungen an Steuer- ausländer einbehalten wurde. Da die Anleiheschuldner im allgemeinen nicht in der Lage waren, zwischen im In- und Ausland ansässigen Gläubigern zu unterscheiden, war die Einbehaltung der KuponSt. neuer Art den inländischen Kreditinstituten auferlegt worden, die die erforderliche Unterscheidung bei Auszahlung oder Gutschrift der Erträge treffen konnten.

Arten der Kapitalertragsteuer im Überblick:

Abgrenzungskriterien	Allgemeine Kapitalertragsteuer					Kapitalertragsteuer auf Einnahmen aus der Vergütung von KSt.
	Art der Erträge	Beteiligungserträge	Versicherungszinsen	Zinsen aus Altanleihen der Bundesrepublik (Kuponsteuer)	Zinsen aus Kapitalforderungen	
Rechtsgrundlage der KapErtrSt.	§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3	§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (s. Anm. 4 aE)	§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6
Rechtsgrundlage der ESt.	§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4	§ 20 Abs. 1 Nr. 6	§ 20 Abs. 1 Nr. 7	§ 20 Abs. 1 Nr. 7	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3,4	§ 20 Abs. 1 Nr. 3
Abzugsverpflichteter	Schuldner der Kapitalerträge	Schuldner der Kapitalerträge	Schuldner der Kapitalerträge	auszahlende Stelle	auszahlende Stelle	Bundesamt für Finanzen
Steuersatz	25 vH	25 vH	30 vH	30 vH	30 vH	25 vH

II. Rechtsentwicklung der §§ 43–45 d

4

KapErtrStG v. 29. 3. 20 (RGBl. S. 345): Erstmalige Einführung einer KapErtrSt. von 10 vH als zusätzliche Abgabe (keine Anrechnung auf ESt.) auf Dividenden aus Aktien, GmbH- und Genossenschaftsausschüttungen, Wertpapierzinsen,

Zinsen aus Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie aus bestimmten anderen Darlehen.

Zweite StNotVO v. 19. 12. 23 (RGBl. I S. 1205): Einführung einer KapErtrSt. von 10 vH als auf die ESt. anrechenbarer Vorwegabzug anstelle der zusätzlichen Abgabe nach KapErtrStG v 29. 3. 20.

EStG 1925 v. 10. 8. 25 (RGBl. I S. 189): Unter Beibehaltung des KapErtrStSatzes von 10 vH Übernahme der in der Zweiten StNotVO v. 19. 12. 23 getroffenen KapErtrStRegelungen in das EStG (§§ 83–88); abweichend vom KapErtrStG 1920 fielen

- GmbH-Ausschüttungen,
- Genossenschaftsausschüttungen nur noch dann, wenn sie unter 10 RM je Altmitglied lagen und
- Zinsen aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden nicht mehr unter die Abzugspflicht.

EStG 1934 v. 16. 10. 34 (RGBl. I S. 1005; RStBl. S. 1261): § 43 trat im Zuge der Neuordnung des KapErtrStRechts an die Stelle von § 83 Abs. 1, 2 und 4 EStG 1925. In den StAbzug wurden erneut GmbH-Ausschüttungen sowie Genossenschaftsausschüttungen, die unter 10 RM lagen, einbezogen.

KapErtrStDV v. 22. 12. 34 (RStBl. 1935 S. 17): Ergänzung der KapErtrStRegelungen des EStG 1934. In die KapErtrStDV wurde die in § 84 EStG Abs. 25 enthaltene Regelung (Identität von Gläubiger und Schuldner) übernommen.

KRG Nr. 12 (StuZBl. 1946 S. 2): Erweiterung der sachlich steuerabzugspflichtigen Erträge, insbesondere durch Wiedereinbeziehung der Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren mit Wirkung ab 1. 4. 46.

MilitärRegG Nr. 64 v. 22. 6. 48 (StuZBl. NW S. 123): Der frühere Umfang der KapErtrStPflicht wurde mit Wirkung ab 1. 1. 49 im wesentlichen wiederhergestellt.

KapMarktFördG v. 15. 12. 52 (BGBl. I S. 793; BStBl. I S. 985): Erweiterung der Abzugstatbestände des § 43 Abs. 1 um Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren durch Anfügung der Nr. 3–6.

KStRG v. 31. 8. 76 (BGBl. I S. 2597; BStBl. I S. 445): Wegen der mit der KStReform ohnehin notwendig gewordenen Neuregelung im Bereich der KapErtrStVorschriften wurden die §§ 43 ff. unter gleichzeitiger Einarbeitung der KapErtrStDV neu gefasst. Neueinführung des § 43 a, der aus § 44 Abs. 1 und 4 aF, aus § 45 Abs. 1 aF und aus § 3 KapErtrStDV die Bestimmungen über die Bemessung der allgemeinen KapErtrSt. und der Kuponsteuer neuer Art übernahm.

StBereinG 1985 v. 14. 12. 84 (BGBl. I S. 1493; BStBl. I S. 659): Die sog. KuponSt. wurde abgeschafft.

StReformG 1990 v. 25. 7. 88 (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224): Mit Einführung der sog. kleinen KapErtrSt. v. 10 vH (Quellensteuer) wurde der Katalog des § 43 Abs. 1 um Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Renten aus Rentenschulden (Nr. 4), Zinsen aus Altanleihen (Nr. 5) und um Zinsen aus Kapitalforderungen aller Art (Nr. 8) – ausgenommen ausländische Kapitalerträge, Interbankengeschäfte und Zinsen aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist von drei Monaten (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. bb, Abs. 3) – erweitert. Ausschüttungen auf Anteile inländischer Wertpapier-Sondervermögen unterlagen ebenfalls der kleinen KapErtrSt.

StReformÄndG v. 30. 6. 89 (BGBl. I S. 1267; BStBl. I S. 251): Die durch StReformG 1990 eingeführte kleine KapErtrSt. wurde infolge des erheblichen Verwal-

tungsaufwands sowie der eintretenden Kapitalflucht ab 1. 7. 89 abgeschafft (Aufhebung von § 43 Abs. 1 Nr. 4 und 8, Streichung des Abs. 3 Sätze 2 und 3).

ZinsabschlagG v. 9. 11. 92 (BGBl. I S. 1853; BStBl. I S. 682): In § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 wurde die KapErtrStPflcht auf Zinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7) und zinsähnliche Erträge (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) mit einem Steuersatz (Zinsabschlag) von 30 vH oder 35 vH bei Tafelgeschäften ausgedehnt. Der Zinsabschlag trat neben die unverändert fortbestehende KapErtrSt. von 25 vH. Er erfaßt Zinsen aus sog. verbrieften (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a) und einfache Forderungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b). Einbezogen werden Zinserträge aus verbrieften ausländischen Kapitalforderungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1). Für bestimmte Zinserträge aus einfachen Forderungen muß der Steuerabzug nicht vorgenommen werden (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa–dd). Zum Abzug ist die die Zinserträge auszahlende Stelle (Zahlstellensteuer) verpflichtet (§ 44 Abs. 1). Der Sparer-Freibetrag und WKPPauschbetrag können bereits beim StAbzug – außer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (s.u. „Entwurf eines StBereinG 1999“) und 6 – berücksichtigt werden, indem der Stpfl. dem Abzugsverpflichteten einen Freistellungsauftrag nach amtlichen vorgeschriebenen Vordruck oder eine NV-Bescheinigung einreicht (§ 44 a Abs. 1 und 2). Gleichzeitig wurde der StAbzug auf ausgeschüttete und thesaurierte Zins- und Mieterträge aus Anteilen an inländischen Wertpapier- und Grundstücks Sondervermögen (Investmentfonds) eingeführt (§§ 38 b, 44 KAGG).

FKPG v. 23. 6. 93 (BGBl. I S. 944; BStBl. I S. 510): Mit Wirkung ab 1. 7. 93 wurden Ausschüttungen ausländischer Wertpapier-Sondervermögen mit und ohne Vertriebszulassung einem Steuerabzug von 30 vH unterworfen. Der Abzug erfolgt durch die inländische depotführende Stelle.

StMBG v. 21. 12. 93 (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50): Anpassung des § 43 an die Änderungen des § 20, insbesondere des § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 in einer neuen Nr. 8. Damit wurde der StAbzug ab 1994 auf in- und ausländische Kapitalerträge aus der Veräußerung von getrennten Zinsscheinen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b), auf vereinnahmte Stückzinsen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) und auf die Veräußerung bzw. Einlösung bestimmter Finanzinnovationen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ausgedehnt. Die jeweilige Bemessungsgrundlage für die neuen Tatbestände wurde in § 43 a Abs. 2 (Marktrendite oder Pauschalbemessungsgrundlage) bestimmt. Erstmals wurde die sog. Topflösung zur Berücksichtigung von gezahlten Stückzinsen (§ 43 a Abs. 3) bei der Bemessung des StAbzugs in das Gesetz aufgenommen. Für die Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an in- und ausländischen Investmentfonds wurde zum 1. 1. 94 die Besteuerung des Zwischengewinns eingeführt (§ 38 b Abs. 4 KAGG, § 18 a Abs. 1 Nr. 3 AuslInvestmG).

StEntlG 1999/2000/2002 v. 24. 3. 99 (BGBl. I S. 402; BStBl. I S. 304): In § 45 d wurde Abs. 1 Nr. 3 dahin geändert, daß die Mitteilung an das Bundesamt für Finanzen anstatt der Höhe des erteilten Freistellungsauftrags nunmehr die Höhe des Betrags (Kapitalertrag) enthalten muß, für den auf Grund des Freistellungsauftrags vom StAbzug Abstand genommen worden ist. Abs. 2 wurde dahin erweitert, daß die Mitteilungen nur zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer StStraftat oder eines Bußgeldverfahrens verwendet werden dürfen. In Abs. 3 wurde die Berechtigung des Bundesamts für Finanzen zum Datenabgleich mit den bei den Sozialleistungsträgern vorhandenen Daten und

die Mitteilung des Ergebnisses an die Sozialbehörden aufgenommen. Die Beschränkung auf die Bundesanstalt für Arbeit ist entfallen.

Entwurf eines StBereinG 1999 in der vom BT am 11. 11. 99 in 2. und 3. Lesung verabschiedeten Fassung (BTDrucks. 14/2035): §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 43 a Abs. 1 Nr. 2 und 45 b sollen aufgehoben und letztmals auf Kapitalerträge angewandt werden, die vor dem 1. 1. 99 zufließen (§ 52 Abs. 53), da derartige Papiere nicht mehr im Umlauf sind.

III. Bedeutung der Kapitalertragsteuer

1. Wesen der Kapitalertragsteuer

5 a) Rechtsnatur der Kapitalertragsteuer

Die KapErtrSt. ist keine Steuer eigener Art, sondern eine Erhebungs- bzw. Vorerhebungsform der ESt. und KSt., mit der an der Quelle der Erträge oder von der auszahlenden Stelle grundsätzlich eine Vorauszahlung auf die ESt. oder KSt. der Steuerinländer erhoben wird (BTDrucks. 7/1470 S. 307). Die KapErtrSt. ist allerdings keine echte Vorauszahlung iSd. § 37, weil sie nicht auf die laufenden Vorauszahlungen anrechenbar ist. Sie wird vielmehr nur bei der Bemessung oder Anpassung der Vorauszahlungen berücksichtigt (§ 37 Abs. 3 Sätze 2 und 4). Die Anrechnung auf die festgesetzte ESt. oder KSt. erfolgt dagegen wie eine Vorauszahlung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2).

Bei Steuerausländern gilt – außer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (s. Anm. 4 aE), in denen die KapErtrSt. von 30 vH allen Steuerausländern erstattet wird – nach § 50 Abs. 5 Satz 1 die ESt. für die dem KapErtrStAbzug unterliegenden Einnahmen durch den Steuerabzug als abgegolten, soweit die Einnahmen nicht Betriebseinnahmen sind.

6 b) Quellensteuercharakter der Kapitalertragsteuer

Der Begriff „Quellensteuer“ ist im deutschen EStRecht nicht gebräuchlich. Er wird aber im Steuerrecht einer Reihe anderer Länder, zB Frankreich und Österreich, für im Abzugsweg (an der Quelle) erhobene Steuern verwendet (zB „revenue à la source“ im franz. Steuerrecht) und hat sich international als Terminus für alle am Ursprung von Erträgen und anderen Einnahmen erhobenen Steuern eingebürgert und durchgesetzt. Der Begriff wird nicht nur bei Auszahlung der Erträge durch den Schuldner an den Gläubiger, sondern auch dann verwendet, wenn eine dazwischen geschaltete Stelle, zB eine Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen, die Erträge um die einzubehaltende Steuer zu kürzen hat und anschließend die Nettoerträge an den Gläubiger auszahlt. Deshalb kann auch die deutsche KapErtrSt. zu Recht als Quellensteuer bezeichnet werden, weil mit ihr die ESt. bzw. KSt. an der Quelle der Einnahmen durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben wird (s. schon die Begr. zum EStG 1934, RStBl. 1935 S. 33, und ebenso BTDrucks. 7/1470 S. 307). Soweit die auszahlende Stelle den StAbzug vorzunehmen hat, stellt sie sich als sog. Zahlstellensteuer dar.

7 c) Objektsteuermerkmale der Kapitalertragsteuer

Sowohl in der früheren Rspr. als auch heute noch in der Literatur wird die KapErtrSt. als eine sich stark einer Objektsteuer annähernde und zum Wesen der ESt. als Personensteuer im Widerspruch stehende Steuer bezeichnet (BLÜMICH/

LINDBERG, § 43 Rn. 17). Begründet wird dies ua. damit, daß der Steuerabzug ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Stpfl. und ohne jegliche Abzüge (zB WK, s. § 43 a Abs. 2 Satz 1) vorgenommen wird und dem StAbzug Abgeltungswirkung für beschränkt Stpfl. zukommt (§ 50 Abs. 5 Satz 1).

Objektsteuermerkmale nach geltendem Recht: War die KapErtrSt. ursprünglich einmal als Objektsteuer ohne Erstattung zuviel einbehaltener StAbzugsbeträge konzipiert (vgl. KapErtrStG v. 29. 3. 20; s. Anm. 4), so sind heute an Objektsteuermerkmalen lediglich die Nichtberücksichtigung persönlicher Verhältnisse, das Ausgabenabzugsverbot und die teilweise Abgeltungsfunktion geblieben. Damit läßt sich uE der Objektsteuercharakter heute nicht mehr begründen. Die Nichtberücksichtigung persönlicher Verhältnisse und das Abzugsverbot in § 43 a Abs. 2 Satz 1 betreffen vielmehr nur die Bemessungsgrundlage (SCHUHMACHER, FR 1997 S. 1).

► *Bei unbeschränkt Stpfl.* mit abzugs-pfl. Kapitalerträgen werden schon bei Anwendung der KapErtrStVorschriften persönliche Verhältnisse und uU steuerliche Abzugsbeträge berücksichtigt, so zB bei der Abstandnahme vom StAbzug für unbeschränkt Stpfl. nach § 44 a Abs. 1, 2 und 4, der Erstattung nach §§ 44 b und 44 c und dem Abzug von Stückzinsen nach § 43 a Abs. 3. Eine mittelbare Berücksichtigung der KapErtrSt. ergibt sich auch aus § 37 Abs. 3 Satz 2 bei der Bemessung der EStVorauszahlungen.

► *Bei beschränkt Stpfl.* gelten Abzugsverbot und Abgeltungswirkung ebenfalls nicht uneingeschränkt, denn die Regelung über den Umfang der beschränkten StPflicht (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2) geht der Vorschrift über die Bemessung des KapErtrStAbzugs (§ 43 a Abs. 2 Satz 2 EStG 1980; BFH v. 19. 12. 84 I R 31/82, HFR 1985 S. 416) vor.

2. Verfassungsmäßigkeit der Kapitalertragsbesteuerung

8

Schrifttum: HARENBERG, Anm. zum BFH-Urteil v. 18. 2. 97 VIII R 33/95, FR 1997 S. 493; DERS., Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung, KFR F. 3 EStG § 20 1/97, S. 255; SCHUHMACHER, Die Verfassungswidrigkeit der neuen Zinsbesteuerung, FR 1997 S. 1; TIPKE, Zur Steuerfahndung bei Banken und Bankkunden, BB 1998 S. 241. Weiteres Schrifttum s. § 20 Anm. 6.

Verwaltungsanweisungen: OFD Hann. v. 7. 4. 98, DB 1998 S. 904 (Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen).

Stand der Rechtsprechung: Auch nach der Entscheidung des VIII. Senats des BFH v. 18. 2. 97 VIII R 33/95 (BStBl. II S. 499) sind die Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und damit auch des Steuerabzugs auf Zinserträge (ZinsabschlagG s. Anm. 4) nicht endgültig geklärt. Der BFH hatte entschieden, daß die Besteuerung und Erhebung der im VZ 1993 erzielten Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 nicht gegen das GG verstoße. Aufgrund des dem Gesetzgeber zukommenden Prognose- und Einschätzungsspielraums durfte jedenfalls zunächst einmal die Erwartung gehegt werden, daß die mit dem ZinsabschlagG getroffenen „Nachbesserungsmaßnahmen“ zur Beseitigung des vom BVerfG (Urt. v. 27. 6. 91 2 BvR 1493/89, BStBl. II S. 654) für frühere VZ beanstandeten Steuererhebungsdefizits geeignet und ausreichend sind (ebenso nunmehr BFH v. 15. 12. 98 VIII R 6/98, BStBl. II 1999 S. 138).

Die gegen das Urteil vom 18. 2. 97 erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG wegen Fristversäumung nicht zur Entscheidung angenommen (Beschl. v. 10. 10. 97 2 BvR 1440/97, nv.). Ein weiteres vor dem BFH zur Frage der Verfas-

sungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung anhängiges Verfahren (VIII R 25/97) wurde durch Beschluß v. 24. 6. 97 (Beilage Nr. 3/97 zu BStBl. II Nr. 17 v. 9. 10. 97) erledigt. Anhängig vor dem BVerfG sind noch zwei Verfassungsbeschwerden 2 BvR 284/99 und 2 BvR 574/99 (gegen BFH v. 22. 2. 99 VIII B 29/98, nv.). Die FinVerw. läßt Einspruchsverfahren weiterhin ruhen (OFD Frankfurt v. 19. 4. 99, FR 1999 S. 717).

Stellungnahme: Die Entscheidung des VIII. Senats v. 18. 2. 97 ist sowohl in der Literatur (TIPKE, BB 1998 S. 241; HARENBERG, FR 1997 S. 493; DERS. KFR F 3 EStG § 20, 1/97) als auch im BFH selbst sehr kritisch aufgenommen worden. Im Beschl. v. 28. 10. 97 VII B 40/97 (DB 1998 S. 172) hat der VII. Senat formuliert, die Entscheidung des VIII. Senats sei „auf den ersten Blick nicht so überzeugend“. Während der VIII. Senat in § 30 a AO keine Ursache mehr für ein Erhebungsdefizit sah und den Anwendungsbereich der Vorschrift faktisch aufgehoben hat, stellt der VII. Senat fest, solange § 30 a AO Bestand habe, müsse wenigstens ein Kernbereich des Bankgeheimnisses gewahrt bleiben. Dieser Auffassung ist uE zuzustimmen. Der VIII. Senat hat in seiner Entscheidung eine eingehende Auseinandersetzung mit den vom BVerfG formulierten Vorgaben für eine verfassungsgemäße Besteuerung der Kapitaleinkünfte vermissen lassen (s. dazu HARENBERG, FR 1997 S. 493). Solange § 30 a AO die Ermittlung der Kapitaleinkünfte erschwert und die Einkunftsart Kapitalvermögen über Freibeträge von 6 000 DM bzw. 12 000 DM (§ 20 Abs. 4), ab VZ 2000 3 000 DM/6 000 DM privilegiert wird, bleibt uE die Besteuerung verfassungsrechtlich äußerst bedenklich; s. auch § 20 Anm. 6.

9 3. Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der EU

Richtlinienentwurf der EU-Kommission: Die EU-Kommission hat am 4. 6. 98 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft vorgelegt (Kom. 1998 – 295 endg. – 98/0193-CNS). Dieser Entwurf sieht die stl. Erfassung der Kapitalerträge von EU-Ausländern (natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat) vor. Hierdurch soll eine Mindestbesteuerung von Kapitaleinkünften (Zinseinkünften) europaweit sichergestellt werden. Vorgeschlagen wird ein sog. Koexistenzmodell, nach dem die Zinseinkünfte im EU-Quellenstaat mit einer Quellensteuer von mindestens 20 vH belegt werden sollen. Eine Abstandnahme von der Quellensteuer (Freistellung) ist für den Fall vorgesehen, daß der Gläubiger der Erträge der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung der für ihn zuständigen Finanzbehörde aushändigt, in der dokumentiert sein muß, daß er seine Zinseinkünfte nach Höhe, Fälligkeit und auszahlender Stelle der Behörde gegenüber offengelegt hat.

Alternativ empfiehlt der Entwurf, ein Kontrollsystem zu etablieren, nach dem der EU-Quellenstaat dem EU-Wohnsitzstaat des Gläubigers einmal jährlich die an den Gläubiger ausgezahlten Zinserträge, den Zahlungstermin, die Identität und den Wohnsitz des Empfängers mitteilt.

Stellungnahme: Eine Harmonisierung der Erfassung von Kapitalerträgen ist uE dringend notwendig, wenn dadurch auch die Gesamtproblematik der Besteuerung international operierender Kapitalanleger nicht vollständig gelöst werden kann. Sollte eine Harmonisierung gelingen, so dürfte dies wohl nur über die Einführung einer Abgeltungssteuer gelingen. Neben der Angleichung von Erfassungsmaßnahmen ist aber auch eine Anpassung der Besteuerungstatbestände im Hinblick auf Umfang der stpfl. Kapitalerträge, ihre Bemessungsgrundlage und

die Steuersätze erforderlich. Die Harmonisierung darf letztlich nicht auf das Gebiet der EU beschränkt bleiben. Die deutsche Kreditwirtschaft fordert deshalb zu Recht, daß das deutsche Recht bzw. das EU-Recht den OECD-Standards angeglichen wird. Eine rein europäische Lösung würde nur neue Anreize schaffen, Kapital in das außereuropäische Ausland zu transferieren.

Besteuerung von Kapitalerträgen in ausgewählten europäischen Staaten (vgl. Confédération Fiscale Européenne, CFE News: The Taxation of Savings, European Taxation 1997 S. 181, nach HHR-StReformKongreß, Fallsammlung, 1999 S. 215):

- ▷ *Belgien*: Definitive Abgeltungssteuer von 25 vH für Dividendenerträge, 15 vH für Zinserträge, Zinserträge über 539 000 Bfr. 25 vH; Freibetrag für niedrigverzinsliche Anleihen bis 50 000 Bfr.
- ▷ *Dänemark*: SonderStStz von 25 bzw. 40 vH für Kapitaleinkünfte gegenüber einem regulären EStSpitzenStz von 58 vH; regelmäßige automatische Mitteilungen an FÄ.
- ▷ *Finnland*: Quellensteuer von 28 vH für Zinserträge mit Abgeltungswirkung; StBefreiung für bestimmte Bankguthaben.
- ▷ *Frankreich*: Abgeltungs- bzw. Anrechnungssteuer von 25 vH für Dividendenerträge; Wahlmöglichkeit zwischen Veranlagung und Definitivbesteuerung bei Zinsen. Bei Wahl für Abgeltungssteuer beträgt die KapErtrSt. 19,4 bzw. 15 vH mit einem Freibetrag von 8 000 FF. Bei Kapitalanlagen mit festem Ertrag beträgt der StStz 19,4 vH, für Zinsen aus Anleihen nur 15 vH.
- ▷ *Großbritannien*: Quellensteuer auf Dividendenerträge und Zinsen von 25 vH als Vorauszahlung zur ESt. bei höherer Grenzsteuerbelastung; Zinsen der National Savings Bank sind nicht mit KapErtrSt. belastet.
- ▷ *Italien*: Anrechnungs- bzw. Abgeltungssteuer von 12,5–30 vH für Steuerinländer, je nach Art der Erträge; bei Gewerbetreibenden entfällt die Abgeltungswirkung, statt dessen reguläre ESt. unter Anrechnung der KapErtrSt.; Abgeltungssteuer von 15 vH (Zinserträge) und 32,4 vH (Dividenden) bei Steuerausländern.
- ▷ *Irland*: Abgeltungssteuer zwischen 15 und 26 vH je nach Art der Erträge; bei Zinseinnahmen über 50 000 Pfund erhöht sich der StAbzug auf 27 vH.
- ▷ *Luxemburg*: Abgeltungssteuer auf Dividendenerträge und Gewinnanteile des stillen Gesellschafters von 15 vH; Freibetrag für Zinseinnahmen von 60 000 Lfr.
- ▷ *Niederlande*: geplant ist eine Besteuerung von 30 vH auf eine fiktive Kapitalrendite von 4 vH, dh. eine feste Steuer von 1,2 vH auf alle jährlich neu festzusetzenden Vermögenserträge; aktuell besteht ein StAbzug von 20 vH grundsätzlich mit Abgeltungswirkung und Freibeträgen.
- ▷ *Portugal*: KapErtrSt. für Zinsen von 20 vH ohne Abgeltungswirkung; bei bestimmten Anlageformen kann die Steuer definitiv werden.
- ▷ *Schweden*: Abgeltungssteuer von 30 vH.
- ▷ *Schweiz*: Quellensteuer von 35 vH mit Anrechnung („Verrechnung“) bei Angabe der Kapitalerträge in der StErklärung bei Steuerinländern und Abgeltung bei Steuerausländern.
- ▷ *Spanien*: StAbzug von 25 vH bei Zinserträgen, keine Abgeltungswirkung, aber Freibetrag von 29 000 Ptas.

10 4. Bedeutung des Steuerabzugs im Rahmen des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens

KapErtrSt. als Systembestandteil des KStAnrechnungsverfahrens: Grundsätzlich unterliegen alle Kapitalerträge, die einen in das KStAnrechnungsverfahren einbezogenen Anteilseigner zur Anrechnung der KSt. berechtigen oder ihm einen Anspruch auf Vergütung der KSt. gewähren, stets auch dem Abzug der KapErtrSt. (Ausnahme: Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 1 durch den Anteilseigner). Um die Belastungswirkungen von KSt. einerseits und KapErtrSt. andererseits zu mildern, hatte sich der Gesetzgeber mit dem KStRG v. 31. 8. 76 (BGBl. I S. 2597; BStBl. I S. 445) für einen gespaltenen KStStz entschieden. Danach wurden die ausgeschütteten Gewinne mit einer um 20 Prozentpunkte unter der normalen KStTarifbelastung von damals 56 vH (heute 40 vH) belastet (s. BTDrucks. 7/1470 S. 331). Die 25%ige KapErtrSt. auf die damals mit 36 vH (heute 30 vH) belasteten, ausgeschütteten Gewinnanteile wurde nach der KStReform beibehalten und in das KStAnrechnungsverfahren einbezogen.

Kombination von KSt.- und KapErtrStVerfahren: Die enge systematische Verknüpfung von anrechenbarer KSt. mit anrechenbarer KapErtrSt. kommt auch in der Kombination der beiden Verfahren zum Ausdruck (s. BTDrucks. 7/1470 S. 309):

- einerseits Anrechnung oder Erstattung der KapErtrSt.,
- andererseits Anrechnung oder Vergütung der KSt. und
- gemeinsames Bescheinigungsverfahren.

Anrechnung oder Vergütung von KSt. sowie Anrechnung oder Erstattung von KapErtrSt. sind weitgehend von gleichen Voraussetzungen abhängig. Daher konnte die für die KapErtrSt. bereits vor 1977 (seit KapErtrStDV 1959 und 1962, s. Anm. 4) geltende Regelung, nach der nicht zu veranlagende Stpfl. (NV-Bescheinigung) vom KapErtrStAbzug praktisch verschont bleiben bzw. die KapErtrSt. in einem vereinfachten Verfahren erstattet erhalten, auf die anrechenbare KSt. ausgedehnt werden. Dies geschah dadurch, daß die KSt. auf Antrag dem betroffenen Personenkreis vergütet wird. Dabei können KapErtrStErstattung und KStVergütung in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen werden (s. BTDrucks. 7/1470 S. 397). Mit der Kombination von KapErtrStErstattung und KStVergütung war es auch möglich, die Bescheinigung iSd. § 36 b Abs. 2 Satz 1 und des § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu einer einheitlichen NV-Bescheinigung zusammenzufassen. Bei der Gutschrift von Dividenden durch inländische Kreditinstitute oder der Direktausschüttung ermöglicht es die Verfahrenskombination, daß diejenigen Anteilseigner, die eine NV-Bescheinigung vorgelegt haben, eine Sofortgutschrift der Dividende einschließlich der zu erstattenden KapErtrSt., zuzüglich der zu vergütenden KSt. (§§ 36 b Abs. 1, 44 b Abs. 1), erhalten.

11–14 Einstweilen frei.

IV. Geltungsbereich der Kapitalertragsteuer-Vorschriften

15 1. Sachlicher Geltungsbereich

Die KapErtrStVorschriften gelten für bestimmte inländische, aber auch für bestimmte ausländische (§ 43 Abs. 1 Einleitungssatz) Kapitalerträge iSd. § 20. Es werden bis auf die Zinsen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 5 und die Diskontbeträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 8 alle Einnahmen dieser Vorschrift vom Steuerabzug erfaßt. Bei aus-

ländischen Kapitalerträgen ist der Steuerabzug auf Erträge aus verbrieften Kapitalforderungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a) und aus den Einnahmen der Veräußerungstatbestände des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 begrenzt.

KapErtrStAbzug: Dem Steuerabzug unterliegen nur die in § 43 abschließend aufgezählten in- und ausländischen Kapitalerträge. Inwieweit die Erträge als inländische einzuordnen sind, bestimmt § 43 Abs. 3. Inländische Erträge sind solche, bei denen der Schuldner, wenn er eine natürliche Person ist, den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt, und wenn er eine Körperschaft ist, die Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland hat. Auf den Wohnsitz, die Geschäftsleitung, den Sitz oder die Staatsangehörigkeit des Gläubigers der Kapitalerträge kommt es nicht an; unerheblich ist, ob der Gläubiger unbeschränkt oder beschränkt stpfl. ist; über „Inland“ s. § 1 Anm. 18; über „Wohnsitz“ s. § 1 Anm. 62, über „Geschäftsleitung“ und „Sitz“ s. § 1 KStG Anm. 13.

KapErtrStBemessung: Für alle dem Steuerabzug unterliegenden Erträge ist die Bemessung der KapErtrSt. in § 43 a geregelt; Ausnahme: Für die Bemessung bei bestimmten KapGes. gilt § 44 d.

KapErtrStEntrichtung: Die Entrichtung der KapErtrSt. ist geregelt

- in § 44 für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5 (s. Anm. 4 aE), Nr. 7, 8 und Satz 2 und
- in § 45 c für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6.

KapErtrStAnmeldung und -Bescheinigung: Für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5, Nr. 7, 8 sowie Satz 2 finden sich die betreffenden Regelungen in § 45 a; bei Erträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sind Vorschriften über die Anmeldung und Bescheinigung entbehrlich.

Abstandnahme vom Steuerabzug: Nach § 44 a kommt in bestimmten Fällen eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch den zum Abzug Verpflichteten in Betracht. Sie ist sowohl bei Erträgen, die dem 25% igen als auch bei Erträgen, die dem 30% igen StAbzug unterliegen, möglich und setzt voraus, daß dem zum StAbzug Verpflichteten ein Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung des Gläubigers der Kapitalerträge vorliegt; s. Anm. 30.

KapErtrStErstattung kann in Anspruch genommen werden,

- ▷ nach § 44 b Abs. 1 für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt estpfl. Gläubiger zufließen, sofern er einen Freistellungsauftrag, eine NV-Bescheinigung oder eine Bescheinigung nach § 44 a Abs. 5 vorlegt; in den Fällen des § 44 a Abs. 5 ist eine Erstattung auch an beschränkt Stpfl. möglich
- ▷ nach § 44 b Abs. 2 bei KStVergütung an den Vertreter des Gläubigers der Kapitalerträge;
- ▷ nach § 44 c Abs. 1 und 2 für bestimmte Körperschaften und juristische Personen.

2. Persönlicher Geltungsbereich

16

Kapitalertragsteuer-Abzug, -Bemessung, -Entrichtung, -Anmeldung und -Bescheinigung richten sich nur nach sachlichen Merkmalen; persönliche Merkmale und Verhältnisse des Gläubigers der Kapitalerträge bleiben im Steuerabzugsverfahren grundsätzlich unberücksichtigt. Der Abzug von WK oder SA ist ausgeschlossen. Nach § 43 a Abs. 2 Satz 1 sind als Bemessungsgrundlage für den StAbzug die ungekürzten Erträge heranzuziehen (Bruttoprinzip).

- ▶ *Ausnahmen vom Bruttoprinzip:*
 - ▷ Bei bestimmten Zins- und Investorerträgen ist der Abzug der vom Stpfl. gezahlten Stückzinsen und von Zwischengewinnen (zum Begriff s. § 20 Anm. 110 ff.) zulässig;
 - ▷ bei Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bestimmter Kapitalforderungen iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden nur die besitzzeitan-teiligen Erträge dem StAbzug unterworfen (§ 43 a Abs. 2 Satz 2);
 - ▷ bei vorzeitiger Rückzahlung von Spareinlagen ist der Abzug von Vorschuß-zinsen zulässig.
- ▶ *Der Steuerabzug unterbleibt bei*
 - Identität von Schuldner und Gläubiger (§ 43 Abs. 2),
 - Stundungsvereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger (§ 44 Abs. 4),
 - gleichzeitiger Erstattung an den Gläubiger (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 2),
 - Abstandnahme vom StAbzug nach § 44 a.
- ▶ *Die Eintragung von WK oder Steuerabzugsbeträgen* auf der LStKarte ist nicht möglich (BFH v. 21. 11. 97 VI R 93/95, BB 1998 S. 1190, unter Aufgabe v. BFH v. 27. 6. 95 VI R 93/93, BFH/NV 1995 S. 1058).
- ▶ *Zinsabschlag:* Die KapErtrSt. in Form des Zinsabschlags von 30 vH wird grund-sätzlich nur dann von Zinserträgen einbehalten, wenn es sich beim Gläubiger der Erträge um einen Steuerinländer handelt, der Stpfl. also seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland hat. Die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle. Kreditinstitute, die zum StAbzug verpflichtet sind, müssen den steuer-lichen Wohnsitz des Gläubigers nicht gesondert feststellen. Sie können für den Zinsabschlag vielmehr den Wohnsitz, den sie im Rahmen der Legitimationsprü-fung nach § 154 AO ermittelt haben, für den Zinsabschlags zugrunde legen. Bei Steuerausländern kommt es bei Tafel-Schaltergeschäften zu einem StAbzug von 35 vH (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. cc, s. § 49 Anm. 855).

Abstandnahme vom Steuerabzug kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- ▷ *Freistellungsauftrag:* nach § 44 a Abs. 1 Nr. 1, wenn die Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 sowie Satz 2 unbeschränkt Stpfl. den Sparer-Freibetrag und WKPauschbetrag nicht übersteigen und ein Freistellungsauftrag iSd. § 44 a Abs. 2 Nr. 1 erteilt wird;
- ▷ *NV-Bescheinigung:* nach § 44 a Abs. 1 Nr. 2, wenn unbeschränkt Stpfl. voraus-sichtlich nicht zur ESt. zu veranlagten sind und dies durch eine NV-Bescheini-gung nachgewiesen ist (§ 44 a Abs. 2 Nr. 2);
- ▷ *KStbefreiter Gläubiger:* nach § 44 a Abs. 4 bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7, 8 sowie Satz 2, wenn der Gläubiger ein kstfreies inländisches KStSubjekt oder eine inländische jur. Person des öffentlichen Rechts ist;
- ▷ *Freistellungsbescheid:* nach BMF v. 27. 11. 92, BStBl. I S. 772 bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 sowie Satz 2, sofern die in § 44 a Abs. 4 Nr. 1 genannten kstfreien Körperschaften der auszahlenden Stelle statt der Beschei-nigung nach § 44 a Abs. 4 Satz 3 eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids überläßt;
- ▷ *Dauerüberzahler:* nach § 44 a Abs. 5 bei sog. Dauerüberzahlern für Kapitalerträ-ge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2, die unbeschränkt oder beschränkt Stpfl. zufließen, bei denen die Erträge zu den BE gehören und die KapErtrSt. und anrechenbare KSt. auf Grund der Art ihrer Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende ESt. oder KSt. (zur Verfas-sungsmäßigkeit des § 44 a s. BFH v. 20. 12. 95 I R 118/94, BStBl. II 1996 S. 199; HARENBERG, KFR F. 3 EStG § 44 a, 1/96, S. 249; zur Abstandnahme bei

eingetragenen Genossenschaften s. BFH v. 10. 7. 96 I R 84/95, BStBl. II 1997 S. 38; JACOBS, KFR F. 3 EStG § 44 a, 1/97, S. 49; zur Abstandnahme bei Holdinggesellschaften s. BFH v. 27. 8. 97 I R 22/97, BStBl. II S. 817; JACOBS, KFR F. 3 EStG § 44 a, 1/98, S. 53).

KapErtrStErstattung wird nach §§ 44 b und 44 c gewährt und betrifft insbesondere die Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, und zwar

- ▷ nach § 44 b Abs. 1 die Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2,
- ▷ nach § 44 b Abs. 2 die Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 an den Vertreter des Kapitalgläubigers,
- ▷ nach § 44 b Abs. 3 die Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, die unbeschränkt stpfl. ArbN aus ArbNBeteiligungsmodellen zufließen, sofern die Erträge 100 DM im Wj. nicht übersteigen,
- ▷ nach § 44 c Abs. 1 die Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1, für die eine Abstandnahme nach § 44 a Abs. 4 nicht in Frage kommt (zB Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2),
- ▷ nach § 44 c Abs. 2 die Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, sofern es sich beim Gläubiger der Erträge um bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen handelt. Die Erstattung erfolgt durch das Bundesamt für Finanzen. Im Fall des § 44 c Abs. 2 wird nur die Hälfte der einbehaltenen KapErtrSt. erstattet.

Im Gegensatz zur Abstandnahme kommt es in Erstattungsfällen immer zum StAbzug durch den Schuldner der Kapitalerträge und erst dann zur Erstattung. Die Erstattung erfolgt durch Einzelerstattungsanträge oder Sammelanträge und setzt – wie bei der Abstandnahme – einen Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung voraus. Ein Freistellungsbescheid (s.o. „Abstandnahme“) reicht nicht aus.

3. Anwendung bei Auslandsbeziehungen

17

Abgeltungswirkung der KapErtrSt. bei beschränkt Stpfl.: Die ESt. für Einkünfte, die dem KapErtrStAbzug unterliegen, gilt bei beschränkt Stpfl. durch den StAbzug als abgegolten, soweit die Erträge nicht BE eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 5, s. § 50 Anm. 173 ff.). Wegen ganzer oder teilweiser Erstattung der KapErtrSt. aufgrund von DBA s. Anm. 34.

Verbot von Ausgabenabzug und Verlustberücksichtigung: Dem KapErtrStAbzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug (§ 43 a Abs. 2 Satz 1), wodurch infolge der Abgeltungswirkung für beschränkt Stpfl. jede Berücksichtigung von WK oder BA bei der deutschen Besteuerung ausscheidet. Bei Einnahmen, die dem StAbzug unterliegen, und Einnahmen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7 scheidet für beschr. Stpfl. ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten (§ 50 Abs. 2 Satz 1) sowie eine Berücksichtigung beim Verlustabzug nach § 10 d aus (§ 50 Abs. 2 Satz 2).

Besonderheiten bei der erweiterten beschränkten Stpflicht: Bei ausgewanderten unbeschränkt Stpfl., auf die § 2 AStG Anwendung findet, ist die Abgeltungswirkung des KapErtrStAbzugs aufgehoben (§ 2 Abs. 5 Satz 2 AStG), jedoch darf die ESt. die Steuerabzugsbeträge auch nicht unterschreiten (§ 2 Abs. 5 Satz 3 AStG).

Ausländische PersGes. als Ertragsschuldner: Insbesondere bei Einnahmen aus stiller Gesellschaft und Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 3 kommen als Ertragsschuldner auch PersGes. in Betracht.

Ob es sich in diesen Fällen um inländische Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 3 handelt, richtet sich danach, ob die PersGes. Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder Ausland hat. Bei einer im Ausland ansässigen PersGes. sind die Erträge keine inländischen, selbst wenn die PersGes. teilweise oder ganz aus inländischen Gesellschaftern besteht. Bei Unterbeteiligung am Geschäftsanteil einer PersGes. ist Schuldner der Hauptbeteiligte, so daß es an inländischen Kapitalerträgen auch dann fehlt, wenn die Gesellschaft zwar im Inland ansässig ist, der Hauptbeteiligte aber keinen inländischen Wohnsitz hat.

18–19 Einstweilen frei.

V. Verhältnis des Steuerabzugs zu anderen Vorschriften

20 1. Verhältnis zu anderen Vorschriften des EStG

Verhältnis zu § 11: Der für die Entstehung der allgemeinen KapErtrSt. und für die Vornahme des Steuerabzugs maßgebende Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich nach den Zuflußregeln des § 11 Abs. 1, soweit sich aus den Vorschriften über den StAbzug nicht etwas anderes ergibt.

► *Sonderregelung für Dividenden uä.:* Dividenden und andere Erträge (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen an dem im Beschluß bestimmten Auszahlungstag zu (§ 44 Abs. 2 Satz 1). Ist lediglich die Ausschüttung beschlossen, ohne daß ein Auszahlungstag bestimmt wird, so gilt der Tag nach dem Ausschüttungsbeschluß als Zuflußzeitpunkt (§ 44 Abs. 2 Satz 2).

► *Sonderregelung für Einnahmen aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen:* Ohne besondere Vereinbarung über den Ausschüttungszeitpunkt gelten Einnahmen aus stiller Ges. gem. § 44 Abs. 3 am Tag nach der Bilanzaufstellung oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), spätestens 6 Monate nach Ablauf des betreffenden Wj. als zugeflossen. Dies gilt auch für Einnahmen aus partiarischen Darlehen.

► *Unterschiedliche Zuflußzeitpunkte für KapErtrSt. und veranlagte ESt.:* Infolge der besonderen Zuflußregelungen in § 44 Abs. 2 und 3 kann es vorkommen, daß der danach maßgebende Zufluß und der sich nach ihm richtende Zeitpunkt der Einbehaltung und Abführung der KapErtrSt. einerseits und der Zufluß nach den allgemeinen Regeln des § 11 und die Erfassung der Kapitalerträge bei der Veranlagung andererseits in zwei verschiedene VZ fallen. Kommt es zwischen diesen beiden Zeitpunkten zu einem Gläubigerwechsel, zB durch Verkauf einer Schuldverschreibung, so können sich Probleme ergeben, weil dann die KapErtrSt. nicht für die Rechnung desjenigen einbehalten wird, dem die KapErtrStAnrechnung nach § 36 Abs. 2 Satz Nr. 2 zusteht.

Verhältnis zu § 20: Der Katalog der Kapitalerträge, die dem StAbzug nach § 43 Abs. 1 unterliegen, ist enger als die Aufzählung der zu Einkünften aus Kapitalvermögen führenden Einnahmen in § 20; zur Bedeutung der Aufzählung in § 20 s. dort Anm. 105. KapErtrSt. wird einbehalten, soweit es sich um bestimmte inländische oder ausländische Kapitalerträge handelt.

- ▶ *Inländische Einkünfte*: Dazu gehören Kapitalerträge iSv.
- § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
- § 20 Abs. 1 Nr. 3, jedoch nur, soweit es sich um nach § 36 e oder § 52 KStG vergütete KSt. handelt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 1); Ausnahme: Erstattungsfall nach § 44 c Abs. 1,
- § 20 Abs. 1 Nr. 4 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
- § 20 Abs. 1 Nr. 6 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4),
- § 20 Abs. 1 Nr. 7, mit der Differenzierung des StSatzes nach Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genußrechten (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 iVm. § 43 a Abs. 1 Nr. 1: 25 vH) und Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 iVm. § 43 a Abs. 1 Nr. 4: 30 vH),
- § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (§ 43 Abs. 1 Satz 2) und
- § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 und 4; Ausnahme: Wandelanleihen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8).

Von den übrigen in § 20 genannten Kapitalerträgen, den Nr. 5 und 8, wird keine KapErtrSt. einbehalten.

▶ *Ausländische Einkünfte* unterliegen nur in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a, der Nr. 8 sowie Satz 2 dem StAbzug.

Verhältnis zu § 36: Die Regelungen über den Zeitpunkt der Entstehung der KapErtrSt. in § 44 Abs. 1 Satz 2 (Zufluß) und in § 45 c (Vergütung) stellen – wie die Regelungen für die EStVorauszahlungen in § 37 Abs. 1 Satz 2, für die LSt. in § 38 Abs. 2 Satz 2 und für die Abzugssteuer der beschränkt Stpfl. in § 50 a Abs. 5 Satz 1 – eine in § 36 Abs. 1 ausdrücklich zugelassene Ausnahme von dem dort niedergelegten allgemeinen Grundsatz dar, daß die ESt. mit Ablauf des VZ entsteht.

▶ *Vorauszahlungscharakter der KapErtrSt.:* Bei unbeschränkt Stpfl. wird die KapErtrSt. von 25 bzw. 30 vH (bei Tafelgeschäften 35 vH), die in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1–4, 7 und 8 sowie Satz 2 nur eine Erhebungs- bzw. Vorerhebungsform der ESt. oder KSt. ist und vorläufigen Charakter hat (s. Anm. 5), nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 auf die ESt. bzw. iVm. § 49 Abs. 1 KStG auf die KSt. angerechnet, soweit die ESt./KSt. auf die bei der Veranlagung erfaßten Einkünfte entfällt und keine Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. Die endgültige Besteuerung der Kapitalerträge richtet sich nach dem ESt./KStTarif. Eine abgeltende Wirkung besteht dagegen für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (§ 45 b); zur geplanten Streichung s. Anm. 4 aE. Bei beschränkt Stpfl. ist mit dem StAbzug die ESt. immer abgegolten (§ 50 Abs. 5). Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 betreffen entweder nicht anrechnungsberechtigte inländische KStSubjekte oder beschränkt Stpfl.

▶ *Erstattung der KapErtrSt.:* Die Regelungen über die KapErtrStErstattungen in § 44 b Abs. 1–3 und in § 44 b Abs. 4 für den Fall der verspäteten Vorlage eines Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung sind *lex specialis* zu der in § 36 Abs. 4 Satz 2 getroffenen Bestimmung über die Rückzahlung überzahlter ESt. Sie haben zum Ziel, unnötige Veranlagungen zu vermeiden, indem statt der Veranlagung und der erst nach ihrer Durchführung stattfindenden Auszahlung der KapErtrSt. die Erstattung in einem besonderen und zeitlich vorgezogenen Verfahren – ggf. kombiniert mit der KStVergütung – gewährt wird.

Verhältnis zu §§ 36 b–36 d: Die Regelungen in § 44 b Abs. 1–3 sind mit §§ 36 b–36 d systematisch eng verknüpft. Die Verknüpfung kommt durch weitgehende Tatbestandsidentität und Verfahrensübereinstimmungen, die sich auch in § 44 b Abs. 1–3 durch Verweisung auf §§ 36 b–36 d widerspiegeln, zum Ausdruck.

Dies dient dem Ziel, die KapErtrSt. und KSt. in einem kombinierten Verfahrensgang zusammen erstatten und vergüten zu können bzw. bei Nur-Erstattung von KapErtrSt. die Erstattung in einem damit übereinstimmenden Verfahren abzuwickeln.

Verhältnis zu § 36 e: Die Regelungen in § 43 Abs. 1 Nr. 6 und § 45 c ergänzen den § 36 e und § 52 KStG, indem sie für die Vergütung der KStErhöhung an beschränkt Stpfl. und an nicht anrechnungsberechtigte inländische KStSubjekte, für die die vergütete KStErhöhung einen zusätzlichen Kapitalertrag darstellt, die Einbehaltung von KapErtrSt. vorsehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 6) und besondere Bestimmungen über deren Entrichtung treffen (§ 45 c).

Verhältnis zu § 37: Der Vorauszahlungscharakter der KapErtrSt. (s. Anm. 5) wird in der Regelung des § 37 Abs. 3 Satz 2 deutlich. Danach sind die Vorauszahlungen nach der ESt. zu bemessen, die sich nach Anrechnung ua. auch der StAbzugsbeträge ergibt.

Verhältnis zu §§ 49 und 50: Soweit abzugspfl. Kapitalerträge BE des inländischen Betriebs eines beschränkt Stpfl. sind (§ 49 Abs. 1 Nr. 2), bemißt sich die ESt. grundsätzlich nach § 32 a Abs. 1 (vgl. § 50 Abs. 3), so daß auch hier die KapErtrSt. vorauszahlungsähnlichen Charakter hat und § 36 Abs. 2 Nr. 2 (Anrechnung auf die ESt.) gilt. Gehören die der KapErtrSt. unterliegenden Kapitalerträge zu den beschränkt stpfl. Einkünften iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 5, so gilt die ESt. durch den StAbzug als abgegolten (§ 50 Abs. 5 Satz 1).

2. Verhältnis zu anderen nationalen Vorschriften

21 a) Verhältnis zum KStG und zur AO

Verhältnis zu § 5 Abs. 2 KStG: Abgeltungswirkung besteht bei allen Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 KStG von der KSt. befreiten KStSubjekte, weil sich deren StBefreiung nicht auf die dem StAbzug unterliegenden Einkünfte erstreckt (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG). Die Steuer kann durch die Abstandnahme- oder Erstattungsregelungen der §§ 44 a, 44 c aufgehoben werden. Für den genannten Gläubigerkreis kommt bei bestimmten Kapitalerträgen ggf. eine Abstandnahme vom StAbzug nach § 44 a Abs. 4 in Betracht. Für bestimmte stbefreite KStSubjekte regelt § 44 c Abs. 1 für die nicht in § 44 a Abs. 4 genannten Kapitalerträge (zB § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) eine Erstattung der KapErtrSt. in voller Höhe, in Abs. 2 für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine hälftige Erstattung. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 wird bei Körperschaften iSd. § 44 c Abs. 1 auf die Vergütung des KStErhöhungsbetrags keine KapErtrSt. erhoben.

Verhältnis zu § 37 Abs. 2 AO: Die Erstattung von KapErtrSt. ist in §§ 44 b und 44 c nicht abschließend geregelt, wie sich schon aus den weiteren Erstattungsregelungen im KAGG ergibt. Diese Vorschriften schließen auch einen Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO nicht aus. So ist zB KapErtrSt., die nach § 43 a Abs. 2 Satz 1 von ungekürzten Kapitalerträgen erhoben wurde und bezahlte Stückzinsen nicht berücksichtigt hatte, insoweit ohne rechtlichen Grund erhoben und nach § 37 Abs. 2 AO zu erstatten (BFH v. 19. 12. 84 I R 31/82, FR 1985 S. 386).

Verhältnis zu § 222 AO: Die Stundung der KapErtrStSchuld wie auch des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen (zu verfassungsrechtlichen Bedenken s. TIPKE/KRUSE, § 222 AO Tz. 2 und 7b).

b) Verhältnis zum KAGG und AusInvestmG

22

Verhältnis zu §§ 38 ff. KAGG und § 18 a AusInvestmG: Die Erträge aus Anteilscheinen inländischer Wertpapier- und Grundstückssondervermögen unterliegen im Rahmen der Ergebnisverwendung dem StAbzug (Verweis in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Allerdings sind nicht alle Erträge kapertstpf. (zB stfreie Veräußerungsgewinne). Die Erträge gehören nach § 39 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 45 Abs. 1 Satz 1 KAGG zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1. Dies gilt ebenso für den Zwischengewinn (§ 39 Abs. 1 a Satz 1 KAGG), also für Einnahmen des Sondervermögens iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 und Abs. 2 mit Ausnahme der Einnahmen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a.

► *§ 18 a AusInvestmG:* Nach § 18 a AusInvestmG wird der StAbzug ebenfalls von Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds vorgenommen. Dazu gehören gemäß § 17 Abs. 1 AusInvestmG die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem ausländischen Investmentvermögen (§ 1 Abs. 1 AusInvestmG) vereinnahmten, nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus VuV und bestimmte ausschüttungsgleiche Erträge. Hinzu kommen Ausschüttungen iSd. § 18 AusInvestmG und die Zwischengewinne iSd. § 17 Abs. 2 a und § 18 Abs. 1 AusInvestmG.

► *KapErtrStErstattung:* In § 38 Abs. 3 KAGG ist eine eigenständige Erstattungsregelung enthalten, nach der die von Kapitalerträgen eines Wertpapier-Sondervermögens erhobene KapErtrSt. auf Antrag an die Depotbank erstattet wird, soweit nicht nach § 44 a vom StAbzug Abstand zu nehmen ist. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Abstandnahme vom StAbzug und über die Erstattung von KapErtrSt. bei unbeschränkt stpf. Anteilseignern entsprechend. Nach § 44 KAGG ist § 38 Abs. 3 KAGG für Grundstücks-Sondervermögen entsprechend anzuwenden.

► *Anrechnung von Abzugsteuern:* Ausländische Abzugsteuern, mit denen Ausschüttungen aus ausländischen Investmentfonds belegt werden und die nach DBA, § 34 c Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 KStG auf die ESt. oder KSt. anrechenbar sind, werden nach § 19 Abs. 1 AusInvestmG bei unbeschränkt Stpf. auf den Teil der ESt. oder KSt. angerechnet, der auf die Einkünfte aus den ausländischen Investmentanteilen entfällt.

3. Verhältnis zu den Doppelbesteuerungsabkommen**a) Grundzüge der DBA-Regelungen für Kapitalerträge**

23

DBA-Regelungsinhalt: Die Vorschriften der DBA über Zinsen und Dividenden bestimmen als Grundsatz, daß die Kapitalerträge im Wohnsitzstaat besteuert werden (OECD-MustAbk. 1977, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1). Vielfach behält jedoch auch der Quellenstaat ein Recht zur Besteuerung, das dann meist der Höhe nach auf einen bestimmten Prozentsatz der Bruttobeträge begrenzt ist (Grundsatz der Wohnsitzbesteuerung mit eingeschränktem Recht zur Quellenbesteuerung s. Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 OECD-MustAbk.). Davon abweichend bleibt das Besteuerungsrecht des Quellenstaats uneingeschränkt, wenn Beteiligung oder Forderung, für die die Erträge gezahlt werden, zu einer vom Gläubiger im Quellenstaat unterhaltenen Betriebsstätte gehören (sog. Betriebsstättenvorbehalt, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 4 OECD-MustAbk.).

Gegenstand der DBA-Regelungen für Kapitalerträge sind nur Erträge, die aus einem Vertragsstaat stammen und von einem Gläubiger im anderen Vertragsstaat

bezogen werden. Daher haben diese Regelungen auf die deutsche KapErtrSt. nur insoweit Auswirkungen, als Gläubiger von inländischen Kapitalerträgen in einem anderen Vertragsstaat ansässig sind.

Geltungsbereich der DBA-Regelungen: Die DBA unterscheiden bei Kapitalerträgen nur zwischen Dividenden und Zinsen in jeweils einem gesonderten Abkommensartikel (Art. 10 und 11 OECD-MustAbk.). Die Begriffe „Dividenden“ und „Zinsen“ sind nicht in jeder Beziehung identisch mit den gleichlautenden Begriffen des deutschen Steuerrechts; die Begriffsinhalte bestimmen sich nach eigenen DBA-Definitionen (Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3 OECD-MustAbk.). Zu den Dividenden iSd. deutschen DBA gehören vielfach auch Einnahmen aus stiller Beteiligung und aus partiarischen Darlehen sowie Investmentfondsausschüttungen.

► *Auswirkungen bei im Inland ansässigen Gläubigern* können sich aufgrund eines DBA auf die KapErtrSt. lediglich dann ergeben, wenn inländische Kapitalerträge dem Gewinn einer vom Gläubiger im anderen Vertragsstaat unterhaltenen Betriebstätte zuzurechnen sind und somit aufgrund des Betriebstättenvorbehalts die DBA-Regelung für Unternehmensgewinne (Art. 7 OECD-MustAbk.) eingreift.

► *Auswirkungen für im Ausland ansässige Gläubiger:* Abgesehen von den Fällen, in denen der Betriebstättenvorbehalt gilt, ist durch die deutschen DBA die endgültige Erhebung einer KapErtrSt. teils ganz ausgeschlossen und teils der Höhe nach begrenzt, meist auf einen Satz von weniger als 25 vH. Bei Dividenden aus Streubesitz gilt überwiegend eine einheitliche StSatzbegrenzung auf 15 vH. Bei Zinsen sind die Regelungen differenzierter. Die DBA mit der Mehrzahl der westlichen Industrieländer schließen die Quellensteuerbegrenzung ganz aus, während im übrigen auch hier die Satzbegrenzungen gelten, die je nach DBA 10 vH, 15 vH oder 20 vH betragen. Besonderheiten gelten nach einigen DBA für Schachteldividenden (sog. Schachtelprivileg), die – abweichend von Streubesitzdividenden (Art 23 A Abs. 2 OECD-MustAbk.) – auf deutscher Seite im Wohnsitzstaat des Gläubigers von der Besteuerung freigestellt sind (Art. 23 A Abs. 1 OECD-MustAbk.).

KapErtrStBefreiungen und -Ermäßigungen nach DBA: Nach den zZ in Kraft befindlichen DBA der wichtigsten Industrieländer (Stand 1. 1. 98, s. BMF v. 5. 1. 98, BStBl. I 1998 S. 16) gelten folgende allgemeine KapErtrStBefreiungen bzw. Ermäßigungen:

DBA mit	Quellenstaat	Dividenden a) DBA Vorschrift b) Begrenzung des Quellen- Stsatzes auf	Zinsen a) DBA Vorschrift b) Begrenzung des QuellenSt- satzes auf
Belgien	Deutschland Belgien	a) Art. 10 b) grds. 15 vH; bei Schachteldi- videnden (Mindestbeteiligung an deutscher KapGes. 25 vH) an eine belgische KapGes. 25 vH; ab 1994: 15 vH a) Art. 10 b) 15 vH	a) Art. 11 b) 15 vH: ist ein belgisches Unternehmen Empfänger 0 vH, ausge- nommen Zinsen aus Schuldver- schreibungen ua Anleihepapieren sowie Zinsen an eine Ges., der unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vH der stimmberechtig- ten Anteile der die Zinsen zahlenden Ges. gehören a) Art. 11 b) wie bei aus Deutschland abfließenden Zinsen
Bulgarien	Deutschland Bulgarien	a) Art. 9 b) 15 vH; 25 vH bei Einkünften aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, die bei der Gewinnermittlung des Schuld- ners abziehbar sind (Nr. 2 des Protokolls) a) Art. 9 b) 15 vH; bei Einkünften aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, die bei der Gewinnermittlung des Schuld- ners abziehbar sind, ist das bulgarische Besteuerungsrecht nicht eingeschränkt	a) Art. 10 b) 0 vH a) Art. 10 b) 0 vH
Dänemark	Deutschland Dänemark	a) Art. 12 b) grds. 15 vH; bei Schachteldi- videnden (Mindestbeteiligung an der deutschen KapGes. 25 vH) an eine dänische KapGes. 25 vH; ab 1994 10 vH. a) Art. 12 b) grds. 15 vH; bei Schachteldi- videnden an eine deutsche Kap- Ges. 10 vH	a) Art. 13 b) 0 vH a) Art. 13 b) 0 vH

DBA mit	Quellenstaat	Dividenden a) DBA Vorschrift b) Begrenzung des Quellen- Stsatzes auf	Zinsen a) DBA Vorschrift b) Begrenzung des Quellen- Stsatzes auf
Finnland	Deutschland	a) Art. 10 b) grds. 15 vH, bei Gewinnanteilen eines stillen Gesellschafters 25 vH	a) Art. 11 b) 0 vH
	Finnland	a) Art. 10 b) grds. 15 vH, bei Gewinnanteilen eines stillen Gesellschafters 25 vH, bei Schachteldividenden 10 vH	a) Art. 11 b) 0 vH
Frankreich	Frankreich	a) Art. 9 b) grds. 15 vH; bei Schachteldividenden (Mindestbeteiligung an der deutschen KapGes. 25 vH) an eine französische KapGes. 25 vH; nach Art. 2 Nr. 1 des Zusatzabkommens v. 28. 9. 89 beträgt die deutsche KapErtrSt. für Schachteldividenden an eine französische KapGes. (Beteiligung mindestens 10 vH) für 1990 und 1991 10 vH und ab 1. 1. 92 5 vH; Einnahmen aus stiller Ges. aus einer Beteiligung und Einnahmen aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen, die beim Schuldner bei der Gewinnermittlung abziehbar sind, unterliegen dem deutschen Abzugssatz von 25 vH a) Art. 9 b) 15 vH für natürliche Personen und Streubesitz (Beteiligungsumfang der deutschen an der französischen Ges. unter 25 vH). Frankreich verzichtet jedoch auf Antrag zunächst auf die Erhebung der Abzugssteuer v. 15 vH. Als Ausgleich für die vorbelastete franz. KSt. wird ein Betrag v. 50 vH der Ausschüttung als Steuergutschrift (avoir fiscal) gewährt. Die deutsche FinVerw. erhält 27,5 vH der Bruttodividende (Steuergutschrift abzgl. 15 vH Quellensteuer auf Dividende und Gutschriften von der französischen FinVerw. erstattet. Diese Sonderregelung gilt aber nicht für Schachteldividenden, die einer deutschen KapGes. zu fließen. Auf Schachteldividenden erhebt Frankreich keine KapErtrSt. Verdeckte Gewinnausschüttungen unterliegen der Quellensteuer von	a) Art. 10 b) 0 vH a) Art. 10 b) 0 vH

DBA mit	Quellenstaat	Dividenden a) DBA Vorschrift b) Begrenzung des Quellen- StSatzes auf	Zinsen a) DBA Vorschrift b) Begrenzung des QuellenSt- Satzes auf
		15 vH. Nach Art. 2 Nr. 1 des Zusatzabkommens v. 28. 9. 89 beträgt die Grenze für eine Schachtelbeteiligung ab 1. 1. 90 nicht mehr 25 vH, sondern nur noch 10 vH. Diese Dividenden dürfen in Frankreich nicht besteuert werden. Sie berechtigen andererseits nicht zu einer Steuergutschrift. Die bei der Zahlung dieser Dividenden ggf. erhobene Vorsteuer (précompte) wird in Deutschland ansässigen KapGes. erstattet. Für die unter die Dividendenvorschrift fallenden Einkünfte aus Rechten oder Anteilen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich der Genußrechte oder Genußscheine), die bei der Gewinnermittlung des Schuldners abziehbar sind, können in Frankreich ohne Abkommensbegrenzung besteuert werden.	
Griechenland	Deutschland Griechenland	a) Art. VI b) 25 vH a) Art. VI b) 25 vH	a) Art. VII b) 10 vH; bei Zinsen an die Bank von Griechenland 0 vH a) Art. VII b) 10 vH; bei Zinsen an die Deutsche Bundesbank oder die deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau 0 vH
Großbritannien	Deutschland Großbritannien	a) Art. VI b) grds. 15 vH; bei Schachteldividenden an eine britische KapGes. 20 vH; ab 1994 15 vH a) Art. VI b) 15 vH; die Regelung ist jedoch infolge Umstellung des brit. KStSystems als überholt anzusehen; eine Quellensteuer wird nicht erhoben.	a) Art. VII b) 0 vH a) Art. VII b) 0 vH
Irland	Deutschland Irland	a) Art. VI b) grds. 15 vH; bei Schachteldividenden (Mindestbeteiligung an der deutschen KapGes. 25 vH) an eine irische KapGes. 25 vH, ab 1977 20 vH; ab 1994 15 vH a) Art. VI b) keine Begrenzung, aber Freistellung von „surtax“	a) Art. VII b) 0 vH a) 0 vH b) 0 vH

DBA mit	Quellenstaat	Dividenden a) DBA Vorschrift b) Begrenzung des Quellen- Stsatzes auf	Zinsen a) DBA Vorschrift b) Begrenzung des Quellen- Stsatzes auf
			ihrer Gebietskörperschaften oder an die Zentralbank eines Vertragsstaats gezahlt werden. a) Art. 11 b) grds. 10 vH; 0 vH in den vorstehend unter Deutschland genannten Fällen
Luxemburg	Deutschland Luxemburg	a) Art. 13 und SP Nr. 21 b) grds. 15 vH; bei Schachtelbeteiligung (Mindestens Beteiligung an der deutschen KapGes. 25 vH) an eine luxemburgische KapGes. 25, 75 vH (nach deutschem Recht werden jedoch nur 25 vH erhoben) a) Art. 13 b) grds. 15 vH; bei Schachteldividenden an eine deutsche KapGes. 10 vH	a) Art. 14 b) 0 vH a) Art. 11 b) 0 vH
Niederlande	Deutschland Niederlande	a) Art. 13 und SP Nr. 13 b) grds. 15 vH; bei Schachteldividenden (Mindestbeteiligung an der deutschen KapGes. 25 vH) an eine niederländische KapGes. 25 vH a) Art. 13 b) grds. 15 vH; bei Schachteldividenden an eine deutsche KapGes. 10 vH	a) Art. 14 b) grds. 0 vH; 15 vH bei Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen a) Art. 14 b) grds. 0 vH; 15 vH bei Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen
Norwegen	Deutschland Norwegen	a) Art. 12 b) grds. 15 vH; bei Schachteldividenden (Mindestbeteiligung an der deutschen KapGes. 25 vH) an eine norwegische KapGes. 25 vH a) Art. 12 b) grds. 15 vH; bei Schachteldividenden an eine deutsche KapGes. 0 vH	a) Art. 13 b) 0 vH a) Art. 13 b) 0 vH

DBA mit	Quellenstaat	Dividenden a) DBA Vorschrift b) Begrenzung des Quellen- Stsatzes auf	Zinsen a) DBA Vorschrift b) Begrenzung des Quellen- Stsatzes auf
Vereinigte Staaten (USA)	Deutschland	a) Art. 10 b) grds. 15 vH; bei Schachteldi- videnden (Beteiligungsumfang 10 vH) 5 vH; für natürliche Personen und Streubesitz (Beteiligungsumfang der Ges. unter 10 vH) ermäßigt sich die KapErtrSt. auf 10 vH (Art. 10 Abs. 3); Einkünfte aus stiller Beteiligung sowie aus partiari- schen Darlehen oder Gewinnob- ligationen sind wie Dividenden zu behandeln (Steuerabzug 10 vH)	a) Art. 11 b) 0 vH
	Vereinigte Staaten (USA)	a) Art. 10 b) grds. 15 vH; bei Schachteldi- videnden 5 vH; bei natürlichen Personen und Streubesitzdividen- den (Beteiligungsumfang der Ges. unter 10 vH) beträgt die US-amerikanische KapErtrSt. 15 vH; für Einkünfte aus stiller Beteiligung sowie aus partiari- schen Darlehen und aus Ge- winobligationen gilt dieselbe Regelung wie für aus Deutsch- land abfließende Einnahmen der in Rede stehenden Art	a) Art. 11 b) 0 vH
		a) Art. 10 b) grds. 15 vH; bei Schachteldi- videnden 5 vH; bei natürlichen Personen und Streubesitzdividen- den (Beteiligungsumfang der Ges. unter 10 vH) beträgt die US-amerikanische KapErtrSt. 15 vH; für Einkünfte aus stiller Beteiligung sowie aus partiari- schen Darlehen und aus Ge- winobligationen gilt dieselbe Regelung wie für aus Deutsch- land abfließende Einnahmen der in Rede stehenden Art	

Die KapErtrStBefreiungen oder -Ermäßigungen aufgrund von DBA werden im Regelfall nicht bereits bei der Auszahlung oder Gutschrift der Erträge berücksichtigt, sondern müssen nachträglich durch Stellung eines Erstattungsantrags geltend gemacht werden. *Ausnahme:* KapErtrSt. nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 auf KStVergütungen; Einzelheiten s. Merkblatt BMF v. 1. 3. 94, BStBl. I S. 203.

b) DBA-Sonderregelungen für Kapitalerträge in bestimmten Fällen

24

Zahlreiche DBA enthalten Sonderregelungen für bestimmte Gläubiger oder für bestimmte Kapitalerträge. Einige der wichtigsten sind:

Abkommensausschluß bestimmter Gläubiger: Die KapErtrStBefreiungen bzw. -Ermäßigungen nach dem jeweils maßgebenden DBA gelten ua. nicht

- für luxemburgische Holdinggesellschaften (DBA Luxemburg, Prot. Nr. 1 zu Art. 1);
- für kanadische Foreign Business Corporations (DBA Kanada Art. 29 Abs. 3);
- für schweizerische Holding- und Beteiligungsgesellschaften, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (DBA Schweiz Art. 23);
- für in Großbritannien ansässige Gläubiger, die mit den Kapitalerträgen in Großbritannien nicht stpfl. sind (DBA Großbritannien Art. VI Abs. 1, Art. VII Abs. 6);
- für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die Nichtschweizer sind und mit den Kapitalerträgen nicht den normalen schweizerischen Steuern unterliegen (DBA Schweiz Art. 4 Abs. 6 Buchst. a).

Weitergehende Abkommensvergünstigung für bestimmte Gläubiger: Wenn in DBA für Zinsen keine KapErtrStBefreiung, sondern nur eine KapErtrStErmäßigung vorgesehen ist, wird vielfach jedoch über die allgemeinen Satzermäßigungen hinaus eine Befreiung gewährt, wenn der Gläubiger der Zinsen die Regierung des anderen Vertragsstaates, eine seiner Gebietskörperschaften oder seine Staatsbank ist (zB DBA Australien, SP Nr. 9 zu Art. 11). Eine in den USA ansässige und dort wegen Gemeinnützigkeit usw. stbefreite Institution, die bei angenommener Ansässigkeit in Deutschland ebenfalls stbefreit wäre, hat einen Anspruch auf völlige Befreiung der von deutschen Dividenden einbehaltenen KapErtrSt.

Erweiterter Dividendenbegriff: Zu den Dividenden iSd. DBA gehören fast durchweg auch Einnahmen aus typisch stiller Beteiligung sowie vielfach Zinsen aus partiarischen Darlehen; zur Begriffsbestimmung im nationalen Recht s. § 20 Anm. 583. Einige DBA unterwerfen selbst Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen der Dividendenregelung (zB DBA Niederlande Art. 14 Abs. 3 Satz 2).

KapErtrStSatz für Forderungen mit Gewinnbeteiligung: Bei DBA-Erstabschlüssen und -Revisionen nach der KStReform 1977 wurde auf Betreiben der deutschen Seite in die DBA meist eine Regelung aufgenommen, nach der eine Ermäßigung des deutschen KapErtrStsatzes nicht gewährt wird, wenn inländische Kapitalerträge auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (stille Gesellschaft, partiarisches Darlehen, Gewinnobligationen) beruhen und bei der Gewinnermittlung des Ertragsschuldners abzugsfähig sind (zB DBA Argentinien, Schlußprot. 4 zu Art. 10 und 11); diese Regelungen stehen im Zusammenhang mit dem nach der KStReform entstandenen Problem der Gesellschafter-Fremdfinanzierung deutscher KapGes. (s. § 8 a KStG Anm. 22, 25).

Spannungsklausel bei Schachteldividenden: Soweit DBA aus der Zeit vor 1977 inzwischen nicht auch im Hinblick auf die Auswirkungen der KStReform revidiert oder durch Neuabschlüsse ersetzt sind, enthalten sie noch eine Klausel, nach der bei Dividenden auf Beteiligungen einer Ges. des anderen Vertragsstaates an einer deutschen KapGes. von mindestens 25 vH die deutsche KapErtrSt. 25 vH (statt sonst 15 vH) betragen darf, wenn der deutsche KStSatz für ausgeschüttete Gewinne niedriger als der für einbehaltene Gewinne ist und ein in den einzelnen DBA fallweise bestimmter Mindestunterschied an Prozentpunkten (größtenteils 20 Punkte) besteht.

Diese Regelung diente der Abschwächung des Ausländereffekts, wie er sich nach dem vor 1977 geltenden deutschen KStSystem des gespaltenen Tarifs ergab, weil die Gewinnauswirkungen der deutschen TochterGes. bei dieser zwar zur Anwendung des ermäßigten KStAusschüttungssteuersatzes von 15 vH führten, die ausländische MutterGes. jedoch zur deutschen Nachsteuer von 36 vH nicht herangezogen werden konnte und so in der Lage war, die Gewinne ihrer deutschen TochterGes. bei dieser steuergünstiger zu thesaurieren (durch Ausschüttung und Reinvestition) als eine deutsche MutterGes.

In verschiedenen DBA erlaubt die Spannungsklausel die Erhebung einer deutschen Steuer von 25,75 vH; dies ist zZ ohne Auswirkung, da die deutsche KapErtrSt. auf Dividendenerträge nur 25 vH beträgt. Der Satz von 25,75 vH erklärt sich daher, daß diese DBA zu der Zeit abgeschlossen wurden, als es noch die Ergänzungsabgabe von 3 vH der Steuer gab, die auch von der KapErtrSt. erhoben wurde und zu einem Gesamtabzug von 25,75 vH (= 25 vH KapErtrSt. und 0,75 vH ErgAbg.) führte.

Nichtberücksichtigung persönlicher Verhältnisse: Dem Problem der persönlichen Zurechnung der Kapitalerträge für EStZwecke (allgemein dazu s. § 20 Anm. 35 ff.) kommt bei der Anwendung der Vorschriften über den KapErtrSt-

Abzug praktisch keine große Bedeutung zu, da beim Abzug der KapErtrSt persönliche Verhältnisse des Gläubigers der Erträge grundsätzlich unbeachtlich sind (s. Anm. 7 und 16). Über die Zurechnung der Einnahmen wird bei unbeschränkt Stpfl. im Veranlagungsverfahren und bei beschränkt Stpfl. ggf. in einem Erstattungsverfahren entschieden.

Abstandnahme vom Steuerabzug und KapErtrStErstattung: Bei der Abstandnahme vom KapErtrStAbzug nach § 44 a und der KapErtrStErstattung nach § 44 b und § 44 c muß über die Zurechnung bereits in diesem Verfahren entschieden werden, weil eine Veranlagung entfällt. Diesem Zweck dienen die Vorlage eines Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung bzw. eines Freistellungsbescheids und ggf. einer KapErtrStBescheinigung sowie weitere Regelungen in den Vorschriften über Abstandnahme und Erstattung.

KapErtrStBescheinigung: KapErtrStBescheinigungen nach § 45 a Abs. 2–6 sind dem Gläubiger auf dessen Verlangen hin zu erteilen. Damit wird jedoch über die Zurechnung der Erträge nicht entschieden oder vorentschieden. Da dem Bescheinigungsaussteller (Schuldner oder Kreditinstitut) vielfach unbekannt ist, ob die Kapitalerträge dem Empfänger der Erträge zuzurechnen sind, schließt die Benennung einer bestimmten Person als Gläubiger in der KapErtrStBescheinigung nicht aus, daß eine vom Bescheinigungsinhalt abweichende Zurechnung stattfindet. Bei der Übertragung von Kapitalvermögen von Eltern auf minderjährige Kindern muß im Veranlagungsverfahren unabhängig von der Bescheinigung über die Zurechnung der Kapitalerträge nach den allgemeinen Grundsätzen zur stl. Anerkennung von Angehörigenverträgen entschieden werden.

VII. Ermittlung der abzugspflichtigen Kapitalerträge

26

Bruttoprinzip: Nach § 43 a Abs. 2 Satz 1 sind die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug. Übernimmt der Schuldner der Kapitalerträge die KapErtrSt. (§ 43 a Abs. 1), ist als „volle Kapitalerträge“ iSd. § 43 a Abs. 2 Satz 1 und damit Bemessungsgrundlage der tatsächlich ausgezahlte Betrag anzusehen.

Ausnahmen vom Bruttoprinzip (= Nettoprinzip):

- ▷ *Mehrfachveräußerung:* Zur Vermeidung einer Mehrfachbesteuerung bei mehrfacher Veräußerung eines Wertpapiers oder einer Kapitalforderung innerhalb eines Zinszahlungszeitraums gilt für bestimmte Kapitalerträge (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a, Nr. 8 sowie Satz 2) das Nettoprinzip, dh. gezahlte Stückzinsen sind bis zur Höhe dieser Kapitalerträge von der Bruttobemessungsgrundlage abzuziehen (Stückzinstopf, § 43 a Abs. 3); gleiches gilt für gezahlte Zwischengewinne, die beim Erwerb von Investmentanteilen angefallen sind (§ 38 b Abs. 1 Satz 2 KAGG, § 18 a Abs. 2 AuslInvestmG iVm. § 43 a Abs. 3);
- ▷ *Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bestimmter Kapitalforderungen* (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 letzter Halbs.; s. § 20 Anm. 1112) werden nur anteilig in bezug auf die Besitzzeit erfaßt (§ 43 a Abs. 2 Satz 2). In diesen Fällen wird nach § 43 a Abs. 2 Satz 2 als Bemessungsgrundlage grundsätzlich der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Veräußerungseinnahmen zugrunde gelegt, wenn die Wertpapiere oder Kapitalforderungen von der die Erträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwaltet oder verwahrt wurden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bemißt sich der StAbzug nach 30 vH der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung – sog. Pauschalbemessungsgrundlage § 43 a Abs. 2 Satz 3;

- ▷ *Bundes- oder Landesschuldenverwaltung*: Für die Verwaltung von Wertpapieren und Kapitalforderungen durch die Bundes- oder Landesschuldenverwaltung gilt die Sonderregelung des § 43 a Abs. 4, wonach das modifizierte Nettoprinzip des § 43 a Abs. 3 (Stückzinstopf) Anwendung findet, wenn das Kredit- oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut der Schuldenverwaltung die gezahlten Stückzinsen mitteilt;
- ▷ *Vorschußzinsen*: bei vorzeitiger Rückzahlung von Spareinlagen ist der Abzug von Vorschußzinsen von den Erträgen zulässig.

Das Nettoprinzip gilt nicht, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Erträge gegen Aushändigung der Zinsscheine (zB Tafelgeschäfte) oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut auszahlt oder gutschreibt (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 iVm. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb).

Minderung der Bemessungsgrundlage durch verausgabte Stückzinsen (Stückzinstopf): Nach § 43 a Abs. 3 Satz 1 kann die die Kapitalerträge auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger der Erträge gezahlt hat (vom Stpfl. verausgabte Stückzinsen) bis zur Höhe der abzugsplf. Erträge abziehen und so die Bemessungsgrundlage für den StAbzug mindern (Nettoprinzip). Diese Abweichung vom Bruttoprinzip ist notwendig, um eine Mehrfachbesteuerung von Stückzinsen, die bei der mehrfachen Veräußerung von Kapitalforderungen (Schuldverschreibungen) mit Zinsscheinen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) innerhalb eines Zinszahlungszeitraums eintreten würde, zu verhindern.

Beispiel nach HARENBERG/IRMER, Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte, 2. Aufl. 1997 Rn. 232: Stpfl. A erwirbt für sein Depot am 5. 6. eine festverzinsliche Schuldverschreibung (Anleihe) und hat 600 DM Stückzinsen an den Veräußerer zu zahlen. Am 30. 6. fließen ihm Zinserträge aus einer anderen Schuldverschreibung von 1000 DM zu. A hat seiner Bank keinen Freistellungsauftrag erteilt und auch keine NV-Bescheinigung vorgelegt. Die Bemessungsgrundlage für die KapErtrSt. (Zinsabschlag) errechnet sich aus den Zinserträgen von 1000 DM abzüglich verausgabter Stückzinsen über 600 DM, so daß der Steuerabzug lediglich von 400 DM vorzunehmen ist.

Minderung der Bemessungsgrundlage durch verausgabte Zwischengewinne: Beim Erwerb von Investmentfondsanteilen hat der Erwerber über den Ausgabepreis den bis zum Erwerbszeitpunkt aufgelaufenen anteiligen Zwischengewinn zu zahlen (§ 39 Abs. 1 a Satz 2 KAGG; zum Begriff s. § 20 Anm. 110 ff.), der – vergleichbar den verausgabten Stückzinsen – bei der EStVeranlagung abziehbar ist. Werden Fondsanteile während des laufenden Geschäftsjahrs der Fondsgesellschaft mehrfach veräußert, so wird bei jedem Veräußerungsvorgang vom Zwischengewinn, den der Veräußerer vereinnahmt, KapErtrSt. abgezogen (§ 38 b Abs. 4 Satz 1 KAGG). Um diese Mehrfachbesteuerung zu vermeiden, kann der Zwischengewinn – wie Stückzinsen – bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug mindernd berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt sowohl für Zwischengewinne aus Fondsanteilen inländischer als auch ausländischer InvestmentfondsGes. (§ 38 b Abs. 1 Satz 2 KAGG iVm. § 43 a Abs. 3 Satz 1, § 18 a Abs. 2 AusInvestmG iVm. § 43 a Abs. 3).

Bemessung der KapErtrSt. bei Satzbegrenzung durch DBA: Die Satzbegrenzungen in DBA (s. Anm. 23) beziehen sich auf den ungekürzten Bruttoertrag der Dividenden oder Zinsen (Art. 10 Abs. 2 Buchst. a und b, Art. 11 Abs. 2 OECA-MustAbk.)

VIII. Verfahrensfragen

1. Einbehalten, Anmelden und Abführen der Kapitalertragsteuer

a) Einbehalten der Kapitalertragsteuer (§ 44)

27

Zeitpunkt des Einbehaltens: Die KapErtrSt. ist nach § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 45 c Satz 1 und 2 in dem Zeitpunkt einzubehalten, in dem sie entsteht. Die KapErtrSt. entsteht:

- in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5 (s. Anm. 4 aE), 7 und 8 sowie des Satz 2 im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge und
- im Fall des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 im Zeitpunkt der Vergütung der KStErhöhung.

Der zur Einbehaltung der KapErtrSt. Verpflichtete ist

- in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5 (s. Anm. 4 aE) der Schuldner der Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 Satz 3),
- in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 das Bundesamt für Finanzen (§ 45 c Satz 2) und
- in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (§ 44 Abs. 1 Satz 3), die in § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bestimmt wird.

Nachträgliches Ertragsinkasso: Bei Dividendenerträgen ist es nicht möglich, durch Hinausschieben des Ertragsinkassos den Zeitpunkt des Einbehaltens zu beeinflussen. Anders ist dies jedoch bei Einnahmen aus KStVergütung iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6. Da hier der StAbzug erst bei tatsächlich stattfindender Vergütung durch das Bundesamt für Finanzen vorzunehmen ist, entsteht die KapErtrSt. nur, wenn überhaupt vergütet wird. StEntstehung und Vornahme des StAbzugs hängen deshalb davon ab, ob überhaupt und wann ein Vergütungsantrag gestellt und diesem entsprochen wird. Bei effektiven Zinsscheinen wird die KapErtrSt. erst im Zeitpunkt der Vorlage des Kupons einbehalten (StSatz 35 vH).

Rechtswirkungen des Einbehaltens: Das Einbehalten der KapErtrSt. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5 (s. Anm. 4 aE), 7 und 8 sowie Satz 2 stellt nur eine Teilmaßnahme bei der Entrichtung der KapErtrSt. dar. Entrichtet iSd. § 44 Abs. 1 ist die KapErtrSt. erst mit ihrer Anmeldung und Abführung. Gleichwohl hat schon das Einbehalten eine Reihe von Rechtswirkungen:

- ▷ *Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO:* Da im Zeitpunkt des Einbehaltens die KapErtrSt. nach § 44 Abs. 1 Satz 1 entstanden war, ist beim Einbehalten ohne rechtlichen Grund auch ein Erstattungsanspruch grundsätzlich bereits entstanden, ohne daß es auf die Abführung ankommt; lediglich Erstattungen nach § 44 b und § 44 c setzen aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen außer dem Einbehalten auch noch die Abführung der KapErtrSt. voraus;
- ▷ *Erstattungen nach DBA* sind unabhängig davon zu gewähren, ob die KapErtrSt. bereits abgeführt ist (glA HOFMANN, DB 1975 S. 1097 und 2150; aA WOHL-SCHLEGEL, DB 1975 S. 1480; o. V., FR 1978 S. 320); selbst wenn die KapErtrSt. überhaupt nicht abgeführt wird, ist sie an DBA-Erstattungsberechtigte zu erstatten (s. für die LSt. BFH v. 8. 11. 85 VI R 238/80, BStBl. II 1986 S. 186);
- ▷ *Abgeltungswirkung:* Soweit der StAbzug bei unbeschränkt Stpfl. nach § 45 b (Erträge iSv. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) und bei beschränkt Stpfl. nach § 50

Abs. 5 Satz 1 Abgeltungswirkung hat, ist die ESt. bereits durch den StAbzug abgegolten.

Berücksichtigung verausgabter Stückzinsen und Zwischengewinne (sog. Stückzinstopf): Für den Abzug verausgabter Stückzinsen und Zwischengewinne bei der Bemessungsgrundlage für den StAbzug (s. Anm. 26) bilden die Kreditinstitute seit 1994 eine besondere Datei, den sog. Stückzinstopf. In dieser Datei werden für jeden unbeschränkt Stpfl. die von ihm während eines Kj. gezahlten Stückzinsen und Zwischengewinne eingestellt (§ 43 a Abs. 3). Fließen einem Stpfl. bestimmte Kapitalerträge (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 sowie Satz 2) zu, so vermindert der im Stückzinstopf vorhandene Bestand an gezahlten Stückzinsen und Zwischengewinnen im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge die Bemessungsgrundlage für den StAbzug. Lediglich vom Übergang an Kapitalerträgen wird KapErtrSt. abgezogen, soweit kein Freistellungsauftrag erteilt oder eine NV-Bescheinigung nicht vorgelegt wird (Einzelheiten dazu s. HARENBERG/IRMER, Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte, 2. Aufl. 1997 Rn. 228 ff.).

Beispiel:

Datum	Art und Höhe der Erträge	Sparer-Freibetrag	KapErtrSt SolZ	Stückzinstopf
1. 1. 99		12 200 DM		0 DM
2. 1. 99	Zinserträge 5 000 DM	<u>./. 5 000 DM</u> 7 200 DM		
3. 1. 99.	gezahlte Stückzinsen 3 000 DM			3 000 DM
15. 1. 99	erhaltene Dividenden (700 DM Bardiv. + 300 DM KSt.)	<u>./. 1 000 DM</u> 6 200 DM		
20. 1. 99	Zinserträge 4 000 DM	<u>./. 1 000 DM</u> 5 200 DM		<u>./. 3 000 DM</u> 0 DM
15. 2. 99	Zinserträge 6 200 DM	<u>5 200 DM</u>	300 DM KapErtrSt. aus 1 000 DM + 16,50 SolZ	
		0 DM		
15. 7. 99	Zinserträge 2 000 DM		600 DM KapErtrSt. aus 2 000 DM + 33 DM SolZ	
15. 11. 99	gezahlte Stückzinsen 5 000 DM			<u>5 000 DM</u>
	Guthaben im Stückzinstopf am Jahresende			5 000 DM

Im Beispiel wurden Einnahmen aus Kapitalvermögen von insgesamt 18 200 DM erzielt. Davon sind die gezahlten Stückzinsen von 8 000 DM abzuziehen, so daß lediglich Einnahmen von 10 200 DM verbleiben, die stfrei sind, da der Freibetrag von 12 200 DM nicht überschritten wird. Die einbehaltene KapErtrSt. wird zusammen mit dem SolZ auf die ESt. 1999 angerechnet.

b) Anmeldung und Abführen der Kapitalertragsteuer (§ 45 a Abs. 1)

28

Verpflichtung des Schuldners oder der auszahlenden Stelle: Einer Anmeldung und Abführung der KapErtrSt. bedarf es nur in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5 (s. Anm. 4 aE), 7 und 8 sowie Satz 2, in denen die Einbehaltung dem Schuldner oder der auszahlenden Stelle obliegt. Im Fall des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist eine entsprechende Regelung entbehrlich, weil der zur Vornahme des StAbzugs Verpflichtete (das Bundesamt für Finanzen) selbst StBehörde ist.

Anmeldung trotz Nichtvornahme des Steuerabzug: Die Abgabe einer Anmeldung ist auch dann vorgeschrieben, wenn der StAbzug nach § 43 Abs. 2 (Identität von Gläubiger und Schuldner oder auszahlender Stelle) oder nach § 44 a (Abstandnahme) nicht vorgenommen wurde und demgemäß eine Abführung von KapErtrSt. entfällt, wobei der Grund für die Nichtabführung anzugeben ist (§ 45 a Abs. 1 Satz 2 und 3).

Rechtswirkung der Anmeldung und Abführung: Die Anmeldung, für die ein amtlich vorgeschriebener Vordruck zu verwenden ist (§ 45 a Abs. 1 Satz 1), hat eine Doppelfunktion; sie ist einerseits eine StErklärung (§ 150 Abs. 1 Satz 2 AO) und steht andererseits einer StFestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 AO). Mit der bewirkten Abführung ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der §§ 44 b und 44 c die KapErtrSt. auf Antrag zu erstatten.

Stundung der KapErtrStForderung: Die Verpflichtung des Schuldners der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle, die Steuer für Rechnung der Gläubiger der Kapitalerträge zu entrichten, einzubehalten und abzuführen, kann nicht mit der Begründung gestundet werden, der Abzugs- und Entrichtungsverpflichtete habe gegen das FA einen mit Sicherheit entstehenden StErstattungsanspruch. Der Anspruch des FA gegen den Entrichtungsschuldner ist kein Anspruch aus einem StSchuldverhältnis iSd. AO. Der Abführungsverpflichtete ist nicht Schuldner iSd § 43 AO (BFH v. 24. 3. 98 I 120/97, BStBl. II 1999 S. 3).

2. Kapitalertragsteuer-Bescheinigung (§ 45 a Abs. 2–6)

29

Bescheinigungserteilung durch Schuldner oder auszahlende Stelle: Nach § 45 a Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5 (s. auch Anm. 4 aE) der Schuldner, in den Fällen der Nr. 7 und 8 sowie des Satzes 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen eine KapErtrStBescheinigung mit den in § 45 a Abs. 2 Satz 1 genannten Angaben zu erteilen.

Bescheinigungserteilung durch Kreditinstitut: Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt, was bei Dividenden auf Aktien und Anleihezinsen überwiegend geschieht, so hat das Institut anstelle des Schuldners die KapErtrStBescheinigung zu erteilen (§ 45 a Abs. 3 Satz 1).

Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster: Die KapErtrStBescheinigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen (§ 45 a Abs. 2

Satz 1). Das Bescheinigungsmuster für die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ist so gestaltet, daß es mit der vom Institut dem Gläubiger erteilten Dividenden- oder Zinsgutschriftsanzeige in einem Formular verbunden werden kann.

Nachweisfunktion der KapErtrStBescheinigung: Die KapErtrStBescheinigung dient als Nachweisunterlage bei der technischen Durchführung der Anrechnung oder Einzelerstattung der KapErtrSt. Bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist die Erteilung einer KapErtrStBescheinigung entbehrlich und daher auch nicht vorgeschrieben, da weder eine Anrechnung noch eine Erstattung der KapErtrSt. in Betracht kommen kann. Bei den nach § 44 c Abs. 1 zur Vollerstattung Berechtigten unterbleibt gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 der StAbzug und bei den nach DBA zur KapErtrStErmäßigung Berechtigten wird der Abzug nur in der vom DBA vorgesehenen Höhe vorgenommen.

Kombinierte KSt./KapErtrStBescheinigung: Die Vorschriften über die KapErtrStBescheinigung in § 45 a Abs. 2–6 stimmen weitgehend mit den Regelungen für die KStBescheinigung in §§ 44, 45 KStG überein, wodurch die Ausstellung kombinierter KSt./KapErtrStBescheinigungen unter Verwendung eines einheitlichen Bescheinigungsmusters und damit eine Verknüpfung des Verfahrens der KapErtrStErstattung mit dem Verfahren der KStVergütung erleichtert wird.

30 3. Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44 a)

Abstandnahme nach § 44 a: Der StAbzug unterbleibt, wenn die Voraussetzungen des § 44 a vorliegen. Die Kapitalerträge werden in diesem Fall dem Gläubiger ungekürzt ausgezahlt oder gutgeschrieben.

Keine KapErtrStBescheinigung: Wird keine KapErtrSt. einbehalten, entfällt die Ausstellung einer KapErtrStBescheinigung.

Freistellungsauftrag: Der zum StAbzug Verpflichtete (Schuldner oder auszahlende Stelle) hat vom StAbzug abzusehen, wenn ihm der Gläubiger der Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 sowie Satz 2 einen Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorlegt (§ 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

NV-Bescheinigung: Vom StAbzug wird ebenfalls abgesehen, wenn der Gläubiger dem Schuldner oder der auszahlenden Stelle eine NV-Bescheinigung iSd. § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4 Satz 3 vorlegt.

Freistellungsbescheid: Für die Abstandnahme vom StAbzug genügt bei stbefreiten Körperschaften (§ 44 Abs. 4 Nr. 1) bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 sowie Satz 2 eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids (vgl. BMF v. 27. 11. 92, BStBl. I S. 772).

Leeranmeldung: Die KapErtrStAnmeldung ist auch dann abzugeben, wenn der StAbzug unterbleibt und deshalb keine KapErtrSt. abzuführen ist. In der Anmeldung ist der Grund für die Nichtabführung anzugeben.

4. Erstattung der Kapitalertragsteuer (§ 44 b und § 44 c)

31 a) Erstattung nach § 44 b Abs. 1 und § 44 c

Erstattungsbehörde, Antragsform und -frist: Für die Erstattung der KapErtrSt. nach § 44 b Abs. 1 iVm. § 36 b Abs. 3 Satz 1 bzw. § 36 c Abs. 4 Satz 1 und nach § 44 c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ist ausschließlich das Bundesamt für

Finanzen zuständig. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben (§ 44 b Abs. 1 Satz 3 und § 44 c Abs. 3 Satz 1 iVm. § 36 b Abs. 3 Satz 2 bzw. § 36 c Abs. 4 Satz 1). Für Anträge auf KapErtrStErstattung nach § 44 b Abs. 1 endet die Antragsfrist am 31. 12. des Jahres, das dem KJ folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind; eine Fristverlängerung ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 44 b Abs. 1 Satz 3 iVm. § 36 b Abs. 4 Satz 2 bzw. § 36 c Abs. 4 Satz 1). Für Erstattungsanträge nach § 44 c Abs. 1 und 2 gilt generell die gleiche Frist wie bei § 44 b Abs. 1, jedoch ist nach § 44 c Abs. 3 Satz 2 und 3 Fristverlängerung möglich.

Einzelantrag und Sammelantrag: Bei Erträgen aus bankverwahrten Wertpapieren kann der Gläubiger grundsätzlich wählen, ob er einen Einzelantrag beim Bundesamt für Finanzen stellen oder an dem von seinem Kreditinstitut durchgeführten Sammelantragsverfahren teilnehmen will. In Sonderfällen der Erstattung nach § 44 b Abs. 1 (zB bei Erträgen aus Belegschaftsaktien oder Genossenschaftsanteilen) ist das Einzelantragsverfahren ausgeschlossen und nur die Sammelantragsstellung durch einen Vertreter des Gläubigers (Arbeitgeber oder Treuhänder und Genossenschaft, ggf. auch Kreditinstitut) vorgesehen.

► *Form der Sammelanträge:* Sammelanträge können in Listenform oder nach Zulassung durch das Bundesamt für Finanzen auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern gestellt werden. Die Sammelantragstellung im Wege der Datenübermittlung ist in der Sammelantrags-Datenträger-VO (SaDV) v. 21. 6. 78 (BGBl. I S. 766) geregelt.

► *Sofortgutschrift bei Sammelantragstellung durch Kreditinstitute:* Bei dem von inländischen Kreditinstituten durchgeführten Sammelantragsverfahren treten die Kreditinstitute mit der zu erstattenden KapErtrSt. in Vorlage und erteilen dem Gläubiger eine Sofortgutschrift über den ungekürzten Bruttobetrag. Die Kreditinstitute holen sich anschließend die von ihnen vorgelegten Beträge im Sammelantragsverfahren wieder zurück.

Nachweise:

► *Einzelantrag:* Bei Einzelantragstellung sind nach § 44 b Abs. 1 Satz 2 beizufügen:

- der Freistellungsauftrag gem. § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder
- die NV-Bescheinigung gem. § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder
- die Bescheinigung iSd. § 44 a Abs. 5 und
- die KapErtrStBescheinigung nach § 45 a Abs. 3.

► *Sammelantrag:* Bei Sammelantragstellung durch ein inländisches Kreditinstitut gilt folgendes:

- ▷ der *Freistellungsauftrag* oder die *NV-Bescheinigung* ist dem Kreditinstitut vorzulegen und verbleibt bei dessen Unterlagen;
- ▷ eine *KapErtrStBescheinigung* wird in diesen Fällen nicht erteilt, weil der Gläubiger im Wege der Sofortgutschrift (s. o.) den ungekürzten Bruttoertrag erhält. Das antragstellende Kreditinstitut hat gegenüber dem Bundesamt lediglich zu versichern, daß
 - eine KapErtrStBescheinigung nicht ausgestellt bzw. eine bereits ausgestellte Bescheinigung als ungültig gekennzeichnet oder nach Angaben des Gläubigers abhanden gekommen oder vernichtet worden ist (§ 36 c Abs. 1 Nr. 1),
 - die Wertpapiere im Zeitpunkt des Zufließens der Erträge in einem auf den Namen des Gläubigers lautenden Wertpapierdepot bei ihm verzeichnet sind (§ 36 c Abs. 1 Nr. 2),

- ihm ein Freistellungsauftrag (§ 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) oder die dem Gläubiger erteilte NV-Bescheinigung (§ 36 b Abs. 2) oder eine Bescheinigung iSd. § 44 a Abs. 5 vorliegt (§ 36 c Abs. 1 Nr. 3) und
 - die Angaben wahrheitsgemäß gemacht worden sind (§ 36 c Abs. 1 Nr. 4).
- Rechtsgrundlage dieser Versicherung und ihres Inhalts sind § 44 b Abs. 1 Satz 3 bzw. § 44 c Abs. 3 Satz 1 jeweils iVm. § 36 c Abs. 1 Satz 1.

► *Bei Sammelanträgen für Erträge aus Belegschaftsaktien oder Genossenschaftsanteilen* ist ebenfalls der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung dem Sammelantragsteller zu übergeben. Im übrigen gelten sinngemäß die Verfahrensregelungen für die Sammelantragsverfahren durch Kreditinstitute mit der Ausnahme, daß bei den gegenüber dem Bundesamt abzugebenden Versicherungen diejenige über die Depotverwahrung entfällt.

32 b) Erstattung nach § 44 b Abs. 2–4

Erstattungsbehörde bei Erstattung nach § 44 b Abs. 2 und 3: Abweichend von § 44 b Abs. 1 und § 44 c ist bei Erstattungen im sog. vereinfachten Verfahren nach § 44 b Abs. 2 (Erstattung an den Vertreter des Gläubigers) und Abs. 3 (Erstattung an Arbeitgeber oder Treuhänder) nicht das Bundesamt für Finanzen, sondern das BetriebsFA des Sammelantragstellers zuständig (§ 36 d Abs. 4 Satz 1). Es gibt nur die Sammelantragstellung und keine Möglichkeit der Einzelantragstellung. Im übrigen gelten die Verfahrensregelungen für Sammelanträge nach § 44 b Abs. 1 und § 44 c sinngemäß. Dies gilt insbesondere für die Antragsfrist.

Form der Sammelanträge: Es können nur Anträge in Listenform gestellt werden, weil die organisatorischen Vorkehrungen für eine Sammelantragstellung durch Datenübermittlung lediglich beim Bundesamt für Finanzen getroffen sind.

Erstattungen nach § 44 b Abs. 4: Die Erstattung wird durch Änderung der StAnmeldung erreicht. Hierzu bedarf es eines Antrags des Anmeldenden (regelmäßig des zum StAbzug Verpflichteten iSd. § 44 Abs. 1). Zuständig ist das BetriebsFA des Anmeldenden (§ 45 a Abs. 1 Satz 1 iVm. § 44 Abs. 1 Satz 5). Die Änderung der Anmeldung kann bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist (§§ 169 ff. AO) beantragt werden; die in den Fällen des § 44 b Abs. 1–3 und des § 44 c geltende verkürzte Antragsfrist findet bei Erstattungen nach § 44 b Abs. 4 keine Anwendung.

33 c) Erstattung nach anderen Vorschriften

Erstattung nach § 38 Abs. 3 KAGG: Der Erstattungsantrag ist von der Depotbank zu stellen; er ist bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 an das Bundesamt für Finanzen und bei den übrigen Kapitalerträgen an das BetriebsFA zu richten, an das die KapErtrSt. abgeführt wurde (§ 38 Abs. 3 Satz 2 KAGG). Im übrigen sind die Vorschriften des EStG über die KapErtrStErstattung an unbeschränkt stpfl. Anteilseigner sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 44 b Abs. 1 Satz 2 bedarf es der Vorlage der besonderen NV-Bescheinigung iSd. § 38 Abs. 2 Satz 3 KAGG (Bescheinigung über das Vorliegen eines stbefreiten Zweckvermögens, § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG).

Erstattung nach § 37 Abs. 2 AO: Soweit KapErtrSt. ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde und Erstattung nicht schon nach § 44 b Abs. 4 in Betracht kommt, kann der Gläubiger die Erstattung nach § 37 Abs. 2 AO beim BetriebsFA des Schuldners oder der abzugsverpfl. Stelle beantragen (zB beim Kauf festverzins-

licher Schuldverschreibungen zwischen zwei Zinsterminen durch beschränkt Stpfl., s. Anm. 21; zur Berücksichtigung bezahlter Stückzinsen, s. Anm. 1 ff.; zur Erstattung des Zinsabschlags in besonderen Fällen s. BMF v. 27. 10. 92 Nr. 9, BStBl. I S. 693). Für den Erstattungsantrag ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Der Antrag kann bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist gestellt werden (§§ 169 ff. AO).

d) Erstattung nach DBA

34

DBA-Befreiungen oder -Ermäßigungen durch Erstattung: Im allgemeinen enthalten die DBA keine Regelungen darüber, nach welchen Verfahren die Quellensteuerbefreiungen oder -Ermäßigungen zu gewähren sind. Das Verfahren bleibt den Vertragsstaaten überlassen (VOGEL, DBA, 3. Aufl. 1996, Art. 10 OECD-MustAbk. Kommentar Tz. 39). Eine Reihe von Staaten berücksichtigen den Ausschluß oder die Einschränkung ihres Besteuerungsrechts bereits bei der Ertragsvergütung (sog. Verfahren der Entlastung an der Quelle), indem sie eine Quellensteuer von vornherein nicht oder nur in der vom DBA zugelassenen Höhe erheben (zB Japan, Schweden, die USA). Die Bundesrepublik wendet demgegenüber grundsätzlich das Verfahren der nachträglichen Erstattung an.

Erstattungsbehörde, Antragsform und -frist: Für die KapErtrStErstattung nach den DBA ist ausschließlich das Bundesamt für Finanzen zuständig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 FVG). Der Antrag ist je nach den einzelnen DBA in Richtlinien, Merkblättern u. dgl. von der deutschen FinVerw. getroffenen Regelungen vom Gläubiger der Kapitalerträge entweder unter Verwendung eines amtlichen Antragsvordrucks oder entsprechend dem amtlichen Antragsmuster zu stellen. Da die Mehrzahl der DBA keinerlei Verfahrensregelungen enthalten, treffen sie auch keine Bestimmung über die Antragsfrist, so daß deshalb ebenfalls nationales Recht gilt. Erstattungsanträge können in diesen Fällen bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist (§§ 169 ff. AO) gestellt werden.

DBA mit abweichender Fristenregelung: Folgende DBA enthalten eine davon abweichende eigene Fristenregelung:

- DBA *Dänemark* (Art. 12 Abs. 7), *Luxemburg* (SP Nr. 23 zu Art. 13, 14 und 15), und *Norwegen* (Art. 12 Abs. 7 und Art. 13 Abs. 4): die Antragsfrist beträgt zwei Jahre ab Zufluß der Erträge;
- DBA *Schweiz* (Art. 28 Abs. 3): Erstattungsanträge müssen bis zum Ende des dritten Jahres, das auf das Jahr der Fälligkeit der Kapitalerträge folgt, gestellt werden.

Zusammenfassung mehrerer Erstattungsansprüche: Mehrere Erstattungsansprüche sowohl aus Erträgen von verschiedenen Schuldnern als auch aus Erträgen unterschiedlicher Fälligkeit können mit einem Antrag geltend gemacht werden; auch eine Zusammenfassung von Erstattungsansprüchen aus mehreren Jahren ist zulässig, soweit die Erstattungsfrist noch nicht abgelaufen ist (BMF v. 1. 3. 94, BStBl I S. 203 Tz. 2.3).

Nachweis der persönlichen Abkommensberechtigung: Der Antragsteller muß seine persönliche Abkommensberechtigung, insbesondere seine Ansässigkeit im anderen Vertragsstaat, durch eine auf dem Erstattungsantrag anzubringende Bestätigung seiner Heimatsteuerbehörde (sog. Wohnsitzbescheinigung) nachweisen.

Nachweis des Steuerabzugs: Als Nachweis über den stattgefundenen StAbzug ist dem Antrag die KapErtrStBescheinigung beizufügen. Konnte der Antragstel-

ler keine förmliche KapErtrStBescheinigung erhalten (zB weil er die Wertpapiere bei einem ausländischen Kreditinstitut verwahren läßt), so genügt bei DBA-Erstattung auch die Gutschriftsanzeige des ausländischen Kreditinstituts, obwohl diese keine KapErtrStBescheinigung iSd. § 45 a Abs. 3 ist (s. BMF v. 26. 3. 75 zum DBA Schweiz v. 11. 8. 71, BStBl. I 1975 S. 479).

Entlastung an der Quelle bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: Abweichungen von dem in DBA-Fällen deutscherseits grundsätzlich angewandten Verfahren der nachträglichen Erstattung werden bei KStVergütungen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 etwaige DBA-Ansprüche auf KapErtrStErmäßigung bereits bei der Vergütung durch das Bundesamt für Finanzen berücksichtigt. Dies geschieht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, weil hier die Sofortentlastung im Unterschied zu den meisten anderen Kapitalerträgen (wie insbesondere den Wertpapiererträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2) technisch unschwer durchführbar ist. Dem Bundesamt für Finanzen als der den StAbzug vornehmenden Stelle ist der Gläubiger aufgrund seines Vergütungsantrags bekannt, der auch bereits den Nachweis über die persönliche Abkommensberechtigung enthält.

35 5. Prüfungsvorbehalt der Finanzverwaltung

Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen nach § 45 d: Die zum StAbzug verpflichteten Stellen (§ 44 Abs. 1) und die nach § 38 b KAGG zum Abzug verpflichteten KapitalanlageGes. sind gem. § 45 d Abs. 1 verpflichtet, ua. den Namen und die Anschrift des Auftraggebers eines Freistellungsauftrags sowie die Höhe des Betrags, für den auf Grund des Freistellungsauftrags vom StAbzug Abstand genommen wurde, dem Bundesamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf maschinell verwertbaren Datenträgern mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch für Kapitalerträge, bei denen die Erstattung der KapErtrSt. und die Vergütung von KSt. (Dividenden uä.) beantragt wurde.

Kontrollumfang: Diese Daten dürfen nur zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer StStraftat oder eines Bußgeldverfahrens verwendet werden. Depot- und Kontodaten uä. dürfen nicht mitgeteilt werden. Wird eine Überschreitung des Sparer-Freibetrags festgestellt, wird das Wohnsitz-FA über den Sachverhalt informiert, das anschließend die weiteren Ermittlungen insbesondere zur Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen übernimmt.

Mitteilungen an die Sozialleistungsträger: Die an das Bundesamt für Finanzen übermittelten Daten dürfen nach § 45 d Abs. 3 Satz 1 an die Sozialleistungsträger weitergeleitet werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist. Mit den Daten sollen das bei der Gewährung von Sozialleistungen zu berücksichtigende Vermögen und die relevanten Einkünfte überprüft werden. Ferner ist seit dem StEntlG 1999/2000/2002 v. 24. 3. 99 (BGBl. I S. 402; BStBl. I S. 304) ein Datenabgleich zwischen dem Bundesamt und den Sozialleistungsträgern zulässig.

Prüfungsrecht nach § 50 b: Die FinBeh. sind berechtigt, Verhältnisse, die für die Anrechnung oder Erstattung von KapErtrSt. sowie für die Nichtvornahme des StAbzugs von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen.